



Bundesnetzagentur

Bericht

Bedingungen und Entgelte für Großversender und Konsolidierer im Briefmarkt 2019



Bedingungen und Entgelte für Großversender und Konsolidierer im Briefmarkt 2019

Stand: September 2019

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Referat 316

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Tel.: +49 228 14-0

Fax: +49 228 14-8872

E-Mail: info@bnetza.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Zusammenfassung.....	5
1 Einleitung	8
2 Netzzugang im Briefbereich	10
3 Teilleistung DP AG	12
3.1 Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE Kunde Brief.....	13
3.2 Zusatzvereinbarung zum Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE Kunde Brief	15
3.3 Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Brief	15
3.4 Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen	17
3.5 Vereinbarung über die Freimachung von Sendungen mit DV-Anlage.....	18
3.6 Auftrag über die Nutzung einer Frankiermaschine.....	19
3.7 Vertrag über Teilleistungen BZE Kunde DIALOGPOST.....	19
3.8 Vertrag gewerbsmäßige Konsolidierung Dialogpost (BZE).....	20
3.9 Kooperationsvertrag zum Versand von Dialogpost	21
3.10 Zusatzvereinbarung zum Vertrag über die Kooperation bei Dialogpost	22
4 Entgeltlogik der Teilleistungen	23
4.1 Erstattungslogik	23
4.2 Entgeltlogik	24
5 Rückerstattungs- und Preisentwicklung bei der DP AG seit 2010.....	26
6 Übersicht über Anbieter für die Erbringung von Teilleistungen (Konsolidierer)	31
7 Verträge über Teilleistungen der DP IHS und Compador	34
8 Transparenz.....	36
Anhang.....	39
Anhang 1: Übersicht Rückerstattungen Teilleistung 2010 – 2019 (BZA).....	40
Anhang 2: Übersicht Rückerstattungen Teilleistung 2010 – 2019 (BZE)	41
Anhang 2: Übersicht Rückerstattungen Teilleistung 2010 – 2019 (BZE)	41
Abbildungsverzeichnis	42
Abkürzungsverzeichnis	43
Impressum.....	45

Zusammenfassung

Die Entgelte für Großversender und Konsolidierer ergeben sich nach Abzug der erzielten Rückerstattung von dem Porto des jeweiligen Briefprodukts. Für Großversender und Konsolidierer gelten die nachfolgenden Entgelte bei einer Einlieferungsmenge¹, welche der maximalen Rückerstattungsstufe entspricht.

Entgelte für Großversender und Konsolidierer 2019

	Entgelte nach Einlieferungsart		Entgelte nach Einlieferungsart inkl. Rückerstattung für Infrastrukturleistung			Porto
	BZA	BZE	Entgeltsicherung	TL-Entgelt BZA bei max. Rückerstattung	TL-Entgelt BZE bei max. Rückerstattung	
Standardbrief	0,456 €	0,432 €	0,040 €	0,416 €	0,392 €	0,800 €
Kompaktbrief	0,618 €	0,590 €	0,048 €	0,570 €	0,542 €	0,950 €
Großbrief	1,039 €	0,992 €	0,078 €	0,961 €	0,915 €	1,550 €
Maxibrief	1,863 €	1,782 €	0,135 €	1,728 €	1,647 €	2,700 €
Postkarte	0,342 €	0,324 €	0,030 €	0,312 €	0,294 €	0,600 €

Abbildung 1: Entgelte für Großversender und Konsolidierer (maximale Rückerstattung)

Für Postkarten und Standardbriefe liegt das Entgelt für Großversender und Konsolidierer bei einer BZE-Einlieferung (inkl. Rückerstattung für Infrastrukturleistung) um knapp über 50% niedriger als das Porto für Privatkunden. Die maximal erzielbare Rückerstattung für einen Versender kann bis zu 51% - derzeit also 40,8 ct des Portos in Höhe von 80 ct - für den Standardbrief betragen. Die Entgelte für Großversender und Konsolidierer sind wesentlich günstiger als das von Privatkunden zu zahlende Porto für eine Einzelsendung. Während Privatkunden die gesamte Beförderungskette vom Briefkasten bzw. von der Filiale nutzen, können Großversender und Konsolidierer teilleistungsrelevante Eigenleistungen (Vorleistungen) erbringen. Aufgrund der erbrachten Vorleistungen des Großversenders oder Konsolidierers entfällt - wie in Abbildung 2 dargestellt - die Nutzung von Teilen der Beförderungskette. Für die Einlieferung von teilleistungsfähigen Sendungen im Briefzentrum der DP AG erhält der Großversender bzw. Konsolidierer von der DP AG eine Rückerstattung in Abhängigkeit von der jeweiligen Einlieferungsmenge (Mengenstaffelung). Die nachfolgende Abbildung zeigt die Abgrenzung zwischen der von Großversendern und Konsolidierern erbringbaren Vorleistung und der durch die DP AG zu erbringende Teilleistung bei einer Einlieferung im BZA.

¹ Für Mengenstaffelungen und Rückerstattungssätze vergleiche Anhang 1 und Anhang 2

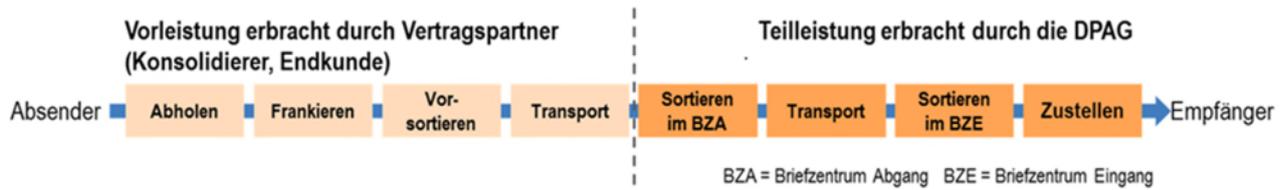


Abbildung 2: Beispiel der Teilleistungsart BZA (Briefzentrum Abgang)

Abbildung 3 zeigt, dass sich die Entgelte für Großversender und Konsolidierer bei Nutzung eines Vertrages über Teilleistungen BZE und gleichzeitiger Erbringung von Infrastrukturleistungen seit 2017 nicht verändert haben. Bei der Nutzung eines Vertrages über Teilleistungen BZA ergibt sich in 2019 eine Erhöhung des Entgelts um 0,003 Euro. Untersucht man die Entwicklung der einzelnen Teilleistungsentgelte BZA / BZE des Standardbriefes separat, zeigt sich, dass die Entwicklung der Entgelte für Teilleistungen und die Entwicklung des Portos für den Standardbrief voneinander abweichen. Die Entgelte für Teilleistungen BZA und BZE unterliegen einem wesentlich geringeren Anstieg als das Porto für Privatkunden.

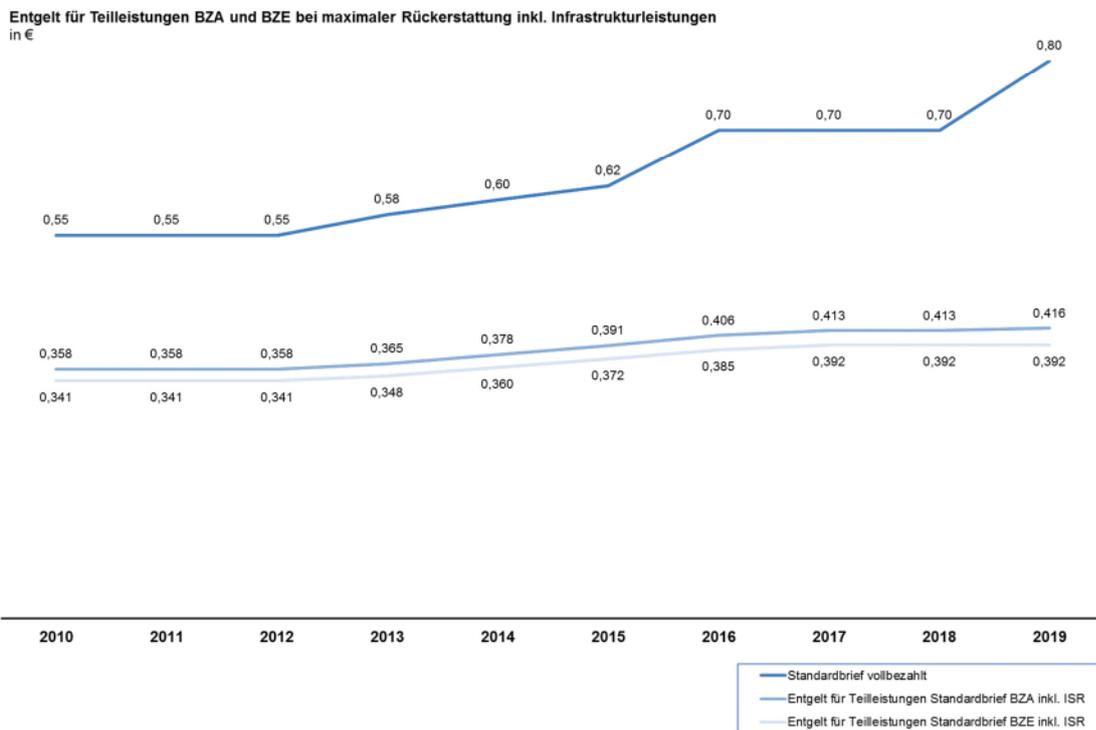


Abbildung 3: Entgelt für Teilleistungen BZA und BZE bei maximaler Rückerstattung inkl. Infrastrukturleistungen

Die Besonderheit im Markt für Briefsendungen ist, dass der Betreiber des flächendeckenden Postnetzes gleichzeitig auf dem Postmarkt als Konsolidierer im Wettbewerb agiert und neben einer Konzerngesellschaft (Deutsche Post InHaus Services GmbH) noch über eine Minderheitsbeteiligung an einem weiteren Konsolidierer (Compador Dienstleistungs GmbH) verfügt. Diese beiden Unternehmen müssen sich die

marktbeherrschende Stellung der DP AG - Compador zumindest zeitweise - zurechnen lassen und sind folglich - wie die DP AG selbst - nach § 30 PostG zur Vorlage der Verträge über Teilleistungen nach § 28 PostG verpflichtet.

Weiterhin gibt es keine gesetzlichen Vorgaben, die ein Verfahren zur Verteilung von Informationen gegenüber Marktteilnehmern bei bevorstehenden Änderungen der Entgelte oder Bedingungen für Teilleistungen regeln. Für die Art und Weise der Informationsverteilung gegenüber Marktteilnehmern, die die Leistungen des DP AG Konzerns in Anspruch nehmen, ist die DP AG verantwortlich.

1 Einleitung

Das Sendungsaufkommen im Briefmarkt setzt sich aus Privat- und Geschäftspost zusammen. Nach Erkenntnis der Bundesnetzagentur wird der bedeutendste Anteil am Sendungsaufkommen durch die Geschäftspost generiert. Privatpost hingegen spielt in Bezug auf das gesamte Sendungsaufkommen im Briefmarkt nur eine untergeordnete Rolle.

Versender von Geschäftspost haben entweder die Möglichkeit selbst oder über einen Dienstleister ihre Sendungen bei der Deutschen Post AG (DP AG) oder anderen Postzustelldiensten einzuliefern. Die direkte Einlieferung von Sendungen in Briefzentren der DP AG erfordert neben einer vertraglichen Vereinbarung insbesondere die Erfüllung von Mindestmengen. Für Versender von Geschäftspost mit geringem oder unregelmäßigem Sendungsaufkommen (Kleinversender) besteht die Möglichkeit über Konsolidierer ihre Sendungen bei der DP AG aufzugeben. Konsolidierer bündeln das Sendungsaufkommen ihrer Kunden und liefern diese bei der DP AG ein. Unternehmen mit hohen eigenen Sendungsaufkommen (Großversender) können direkt bei der DP AG einliefern.

Durch die Einlieferung der Sendungen im Briefzentrum wird nur noch ein Teil des Netzes der DP AG genutzt. Daher wird hier von Teilleistung gesprochen. Wenn Großversender und Konsolidierer sogenannte teilleistungsfähige Sendungen bei der DP AG einliefern, dann erhalten diese von der DP AG eine Rückerstattung auf das eigentliche Porto des Briefproduktes. Die teilleistungsfähigen Sendungen müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, welche vertraglich geregelt sind. Die Höhe der Rückerstattung richtet sich nach dem Umfang der durch Großversender und Konsolidierer erbrachten Leistungen für die Herstellung von teilleistungsfähigen (teilleistungskonformen) Sendungen (sog. teilleistungsrelevante Eigenleistungen) und der Sendungsmenge. Das Entgelt für Großversender und Konsolidierer ergibt sich nach Abzug der erzielten Rückerstattung von dem Entgelt für Privatkunden (Porto). Informationen zu den Bedingungen und Entgelten werden durch die DP AG bereitgestellt. Zwar können die Verträge unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 30 Abs. 2 PostG bei der Bundesnetzagentur eingesehen werden. Jedoch erhöht dies die Transparenz im Markt nur marginal. Die Großversender, Konsolidierer und Wettbewerber sind im Wesentlichen von der Informationspolitik der DP AG abhängig.

Aus diesem Grund und wegen der Bedeutung des Sendungsaufkommens im Geschäftsverkehr hat sich die Bundesnetzagentur entschieden, die Situation im Geschäftskundenbereich in dem vorliegenden Bericht darzulegen. Dies betrifft insbesondere die Entwicklung der Entgelte für Großversender und Konsolidierer, die Bedingungen für die Herstellung der Teilleistungsfähigkeit von Sendungen und die Strukturen im Geschäftskundenbereich. Der Bericht fokussiert sich aktuell auf die gängige Geschäftspost. Die Teilleistungen und Rückerstattungen im Zusammenhang mit Dialogpost werden in einem zukünftigen Bericht behandelt.

Ziel des Berichts ist die Herstellung größerer Transparenz über die Bedingungen und Entgelte, die für Teilleistungen, das heißt für "Geschäftspost" größerer Mengen, gelten. Nicht untersucht werden an dieser Stelle Fragen zur Postrechtskonformität der Bedingungen und Entgelte, die zum Teil Beschlusskammerverfahren vorbehalten sind. Das Entgelt für die zu erbringende Teilleistung kann nach § 25 PostG von der Bundesnetzagentur im Rahmen eines Beschlusskammerverfahrens überprüft werden. Dies setzt voraus, dass der Regulierungsbehörde Tatsachen bekannt werden, die die Annahme von nicht den Maßstäben des § 20 Abs. 2 PostG entsprechenden Entgelten rechtfertigen. Die Maßstäbe des § 20 Abs. 2 PostG sind, dass (1.) die Entgelte keine Aufschläge enthalten, die der Anbieter nur auf Grund seiner marktbeherrschenden Stellung durchsetzen kann, (2.) die Entgelte keine Abschläge enthalten, die die

Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Markt für Postdienstleistungen in missbräuchlicher Weise beeinträchtigen, (3.) einzelnen Nachfragern keine Vorteile gegenüber anderen Nachfragen gleichartiger Postdienstleistungen eingeräumt werden, es sei denn, dass hierfür eine rechtliche Verpflichtung oder ein sonstiger sachlich gerechtfertigter Grund nachgewiesen wird. Zudem unterliegen die Teilleistungsverträge nach § 32 PostG einer besonderen Missbrauchsaufsicht.

2 Netzzugang im Briefbereich

Die DP AG ist als marktbeherrschender Postdienstleister verpflichtet, für den Bereich der lizenzpflichtigen Postdienstleistungen Wettbewerbern einen Netzzugang anzubieten. Der Begriff des Netzes kann sowohl auf eine physische Netzinfrastruktur verwendet werden, als auch Dienstleistungsnetze charakterisieren. Im Postsektor beschränkt sich die physische Komponente auf die Netzknotenpunkte, insbesondere auf die Briefzentren. Die Verbindung der Netzknotenpunkte erfolgt über Dienstleistungsstrukturen, wodurch der Postsektor, im Vergleich zu den Telekommunikations-, Energie- und Eisenbahnsektoren, weniger kapital- und eher personalintensiv ist. Für ein Postunternehmen ist daher das Personal (beispielsweise bei Transport und Zustellung) ein entscheidender Faktor.

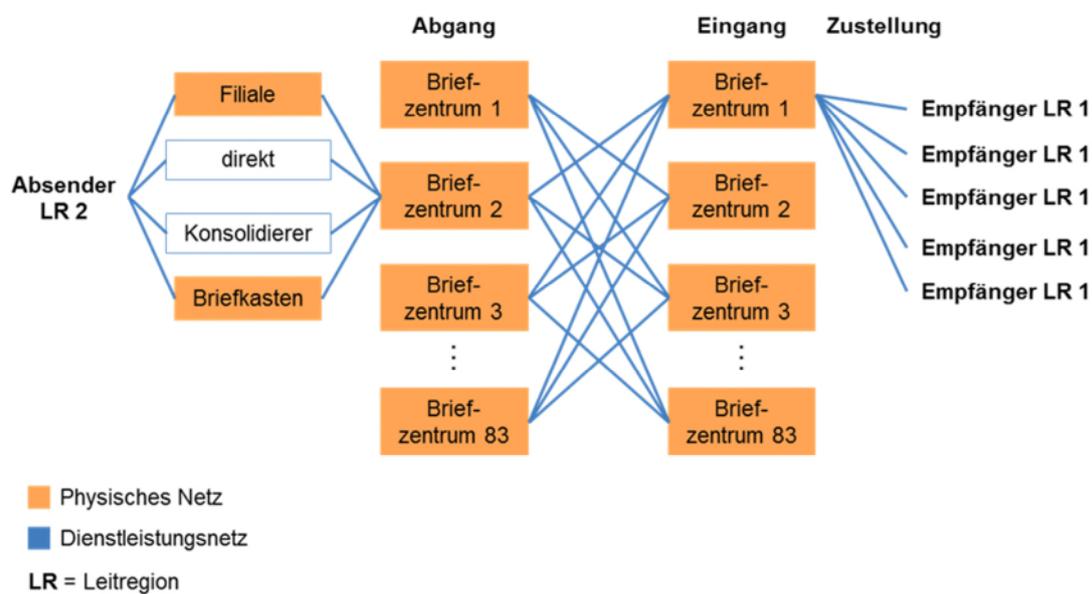


Abbildung 4: Netzstruktur im Postsektor

Wettbewerb zur DP AG kann über zwei Arten erfolgen: Zum einen über den Aufbau eines parallelen Netzes (**Ende-zu-Ende Wettbewerb**), zum anderen über Teilnutzung des Netzes der DP AG (**Netzzugangswettbewerb**). Eine Teilnutzung des Netzes der DP AG liegt vor, wenn die Einlieferung von Sendungen direkt im Briefzentrum erfolgt. Die mit dem Einwerfen der Sendungen in Briefkästen oder dem Abgeben der Sendungen in Filialen verbundenen Arbeiten zum Abholen und Einliefern der Sendungen in das nächste Briefzentrum entfallen. Das physische Netz und das Dienstleistungsnetz werden erst ab dem Briefzentrum in Anspruch genommen.

In Deutschland gibt es zwei Zusammenschlüsse von regional und bundesweit tätigen Postdienstleistern, welche über eine Kooperation miteinander ein paralleles Netz zu dem Netz der DP AG für den Ende-zu-Ende-Wettbewerb gestalten. Der Zusammenschluss verschiedener regional tätiger Postdienstleister soll die Möglichkeit der bundesweiten Zustellung unabhängig von dem Briefnetz der DP AG gewährleisten. Die einzelnen Postdienstleister führen die Sendungen ihrer Kunden zusammen und stellen innerhalb ihrer Regionen die Zustellqualität sicher. Über das Verbundnetzwerk kann der einzelne Postdienstleister die

Dienste von anderen Kooperationspartnern nutzen und die Zustellung über seine Region hinaus anbieten. Verbundnetzwerke in Deutschland werden von der **mail alliance** und der **P2 Die zweite Post** angeboten.

Die **mail alliance**² wurde Anfang 2010 gegründet. Gesellschafter der mail alliance sind Postcon, Logistic Mail Factory und der Citypostverbund. Zu den Partnern der mail alliance zählen 120 private Zustellbetriebe mit 55.000 Zustellern. Betrieben wird die mail alliance von der mailworX GmbH. In fünf Umschlagplätzen (Berlin, Hannover, Bochum, Darmstadt und Würzburg) werden die Sendungen der regionalen Briefdienste zusammengeführt und weitergeleitet. Über das Verbundsystem der mail alliance werden 11.000.000 Sendungen vom gesamten Sendungsaufkommen der regionalen Briefdienste im Jahr verteilt bzw. zugestellt.

Das Verbundnetzwerk **P2 Die zweite Post**³ besteht aus über 40 regionalen Briefdiensten und ist seit 2008 im Postmarkt aktiv. Die nachfolgende Abbildung zeigt die regionale Verteilung der Briefdienste. Das gesamte Sendungsaufkommen der im Verbundnetzwerk P2 zusammengeschlossenen regionalen Briefdienste beträgt 720 Millionen Sendungen im Jahr von rund 50.000 Kunden. Im Gesamtverbund sind 45.000 Mitarbeiter beschäftigt. Angaben dazu, wie viele Sendungen von dem gesamten Sendungsvolumen über das Verbundnetz verteilt bzw. zugestellt werden, liegen der Bundesnetzagentur nicht vor.

Der zweiten Form des Wettbewerbs, dem Netzzugangswettbewerb, kommt eine besondere Rolle zu, da bislang kein Postdienstleister in der Lage ist, ein bundesweit flächendeckendes Alternativnetz zur DP AG anzubieten. Im Verbund erreichen die Wettbewerber zwar eine deutlich höhere Zustelldichte, sie bleiben jedoch weiterhin auf den Netzzugang der DP AG angewiesen, um ihren Kunden eine lückenlose Flächenabdeckung zu ermöglichen.

Charakteristisch für den **Netzzugangswettbewerb** ist die Doppelfunktion der Unternehmen. So steht der Postdienstleister zwar gegenüber dem Endkunden im Wettbewerb mit der DP AG, ist jedoch selbst Kunde des marktbeherrschenden Unternehmens und nutzt nur einen Teil des gesamten Netzes der DP AG (Teilleistung) nach Erbringung eigener Leistungen zur Herstellung der Teilleistungsfähigkeit von Briefsendungen. Kunden der DP AG sind somit nicht gezwungen, die Gesamtleistung als Vollprodukt abzunehmen, während es der Netzzugang den Wettbewerbern ermöglicht, ihren Kunden eine flächendeckende Zustellung zu ermöglichen. Neben den Privatkunden sind es insbesondere Geschäftskunden, die das Netz der DP AG nutzen. Die Geschäftskunden lassen sich unterteilen in Großversender, Kleinversender und Konsolidierer. Großversender (z.B. Versicherungsunternehmen) zeichnen sich dadurch aus, dass sie ein Sendungsaufkommen aufweisen, das ihnen ermöglicht als Vertragspartner der DP AG Teilleistungen direkt und unmittelbar bei dieser nachzufragen. Kleinversender erfüllen in der Regel aufgrund eines geringen Sendungsaufkommens nicht die Bedingungen (Mindestmengen) für den Abschluss eines Teilleistungsvertrages mit entsprechenden Preisvorteilen. Stattdessen können Kleinversender die Dienste eines Konsolidierers in Anspruch nehmen und über diesen einen Preisvorteil für die Einlieferung ihrer Sendungen erzielen. Konsolidierer führen die Sendungen verschiedener Versender zusammen und erhalten so die Möglichkeit über die Einlieferung hoher Sendungsmengen ihrerseits von der DP AG eine hohe Rückerstattung auf das Porto zu erlangen und diese ggf. an den Kunden weiterzugeben.

² Angaben zum Verbundnetzwerk sind dem Internetauftritt www.mailalliance.net entnommen.

³ Angaben zum Verbundnetzwerk sind dem Internetauftritt www.die-zweite-post.de entnommen

3 Teilleistung DP AG

Die gesamte Beförderungsleistung der DP AG ergibt sich aus der Annahme der Briefsendung vom Absender bis hin zur Übergabe an den Empfänger. Unter einer Teilleistung im Sinne des § 28 Abs. 1 PostG ist jeder abgrenzbare Teil der Beförderungskette eines Postdienstleisters zu verstehen.⁴ Eine Teilleistung bezeichnet folglich einen von der DP AG erbrachten Abschnitt der gesamten Beförderungsleistung. Die Teilleistung kann neben dem Einsammeln, Weiterleiten und Ausliefern auch das Sortieren der Sendungen erfassen.⁵ Die zu erbringenden Leistungen zur Herstellung der Teilleistungsfähigkeit der Briefsendungen werden als „Vorleistung“ bezeichnet. Hierunter fallen bspw. die Frankierung, Vorsortierung und Nummerierung und die Einlieferung im Briefzentrum.

Die Abgrenzung der gesamten Beförderungskette in Teilleistung und Vorleistung wird in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

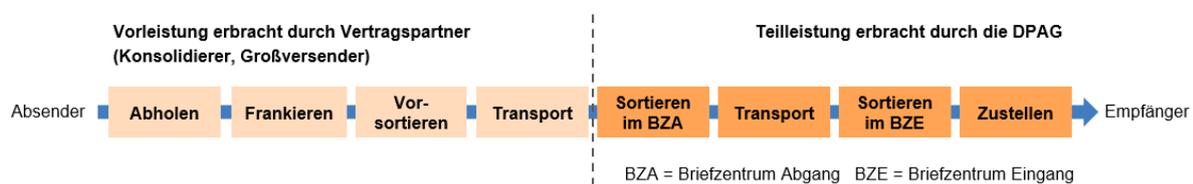


Abbildung 5: Beispiel der Teilleistungsart BZA (Briefzentrum Abgang)

Unternehmen mit hohen Sendungsmengen (Großversender) können direkt mit der DP AG vertragliche Vereinbarungen über Teilleistungen abschließen und über die Rückerstattung der DP AG im Vergleich zum Porto des Privatkunden eine Einsparung erwirtschaften. Sollten Unternehmen nur geringe Sendungsmengen aufweisen, können diese sich eines Konsolidierers bedienen. Der Konsolidierer führt die Sendungen seiner Kunden zusammen und kann diese als Großversender bei der DP AG teilleistungsfähig einliefern. Großversender und Konsolidierer erhalten hierfür die jeweilige mengengestaffelte Rückerstattung auf das jeweilige Porto. Der Konsolidierer gibt diese Rückerstattung abzgl. vereinbarter Dienstleistungskosten (Bearbeitungsgebühr) an seine Kunden weiter.

Die Einlieferung der Basisprodukte (Standard-, Kompakt-, Groß-, Maxibrief und Postkarte) kann durch Großversender oder Konsolidierer entweder beim **Briefzentrum Abgang** (bundesweiter Versand) oder beim **Briefzentrum Eingang** (Versand innerhalb der Leitregion des Briefzentrums) der DP AG erfolgen.⁶ Eine Einlieferung im Briefzentrum Eingang (BZE) erhöht die erzielbare Rückerstattung weiter, da die Leistungen des Briefzentrums Abgang (BZA) und der zwischen den Briefzentren erforderliche Transport nicht in Anspruch genommen werden müssen und die Abgangssortierung entfällt. Die Briefsendungen befinden sich in diesem Fall bereits in der Zielregion des Empfängers.

⁴ Vgl. BVerwG v. 20.05.2009 - 6 C 14.08; OVG v. 22.01.2008 - 13 A 4362/00; VG Köln v. 01.12.2015 - 22 K 3555-14

⁵ Vgl. VG Köln v. 01.12.2015 - 22 K 3555/14

⁶ Vgl. AGB der Deutschen Post für Teilleistungszugang bei der Beförderung von Briefen gegenüber gewerbsmäßige Konsolidierung (AGB Teilleistungen Brief)

Die Großversender und die Konsolidierer müssen Verträge im Sinne des § 28 Abs. 1 PostG mit der DP AG abschließen. In diesen Verträgen werden die vom Kunden bzw. Konsolidierer zu erbringenden Vorleistungen zur Herstellung der Teilleistungsfähigkeit der Briefsendungen, die Anforderungen an die Frankierung von Briefsendungen, die Voraussetzungen zur Erbringung von Infrastrukturleistungen und die genauen Erstattungsregeln festgelegt. Teilweise werden die Verträge ebenso nach dem Ort der Einlieferung (BZA bzw. BZE) im Netz der DP AG unterschieden.

Die DP AG bietet Großversendern und Konsolidierern 13 unterschiedliche Verträge und Zusatzvereinbarungen über Teilleistungen an. Für eine vollständige Übersicht werden die Verträge für Dialogpost hier ebenfalls aufgeführt. Allerdings werden die Teilleistungen und Rückerstattungen im Zusammenhang mit Dialogpost in einem zukünftigen Bericht näher betrachtet. Verträge für die Einlieferung von Sendungen im BZE oder BZA werden immer getrennt abgeschlossen. Die Entgelte für Konsolidierer und Großversender sind in ihrer Systematik und Höhe gleich. Allerdings unterscheiden sich für Großversender und Konsolidierer die für die Herstellung der Teilleistungsfähigkeit der Sendungen zu erfüllenden Bedingungen. Für alle Verträge gilt, dass in der Regel keine Vertragsdauer festgelegt wird und für den Vertragspartner der DP AG weder eine Nutzung des Vertrages verpflichtend ist noch eine Verpflichtung zur Einlieferung besteht. Ob mit der DP AG abgeschlossene Verträge seitens der Vertragspartner genutzt werden, ist aus den bei der Bundesnetzagentur vorgelegten Verträgen nicht ersichtlich. Daher kann die bei einzelnen Verträgen ausgewiesene Anzahl sehr hoch ausfallen. Erst wenn seitens der DP AG wesentliche Änderungen bei Verträgen vorgenommen werden, welche einen neuen Vertragsabschluss bedingen, kann eine Bereinigung der Vertragslage vorgenommen werden. Bspw. konnte die Anzahl bei den Verträgen über Teilleistungen BZA bzw. BZE im Jahr 2018 bereinigt werden. Aus diesem Grund ist es möglich, dass die vorliegenden Angaben zur Anzahl der jeweiligen Verträge von früheren Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur abweichen. Nachfolgend werden die von der DP AG angebotenen Verträge aufgelistet und die Inhalte bzw. die Bedingungen kurz dargestellt.

3.1 Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE Kunde Brief

Der Vertrag über Teilleistungen für Großversender unterscheidet sich nach dem Ort der Einlieferung nach BZA oder BZE. Der Vertrag ermöglicht es dem Großversender eine Einlieferung von Briefsendungen bei der DP AG, unter bestimmten einzuhaltenden Bedingungen zur Herstellung der Teilleistungsfähigkeit von Briefsendungen, wie folgt vorzunehmen:⁷

- **Vorsortierung und Durchnummerierung**

Die Sendungen sind jeweils auf die ersten beiden Ziffern der Postleitzahlen (Leitregion) vorzusortieren. Für jedes Basisprodukt (Standard-, Kompakt-, Groß-, Maxibrief) sind die Sendungen durchlaufend zu nummerieren.

- **Befüllung der Briefbehälter**

Die Briefsendungen müssen in von der DP AG bereitgestellten Briefbehältern eingeliefert werden. Hierbei ist eine Trennung nach Basisprodukten und zudem nach Art der Frankierung vorzunehmen. Ebenfalls wird geregelt, wann ein Briefbehälter als vollständig befüllt gilt.

⁷ AGB der Deutschen Post für Teilleistungszugang bei der Beförderung von Briefen gegenüber Kunden (AGB Teilleistungen Brief)

- **Frankierung der Sendungen**

Zugelassen sind die Frankierarten „DV-Freimachung“ und „Frankierung über Frankiermaschinen“. Die Frankierung kann durch den Kunden selbst unter Berücksichtigung der erforderlichen Vereinbarungen mit der DP AG oder durch Nutzung des Frankierservices der DP AG erfolgen. Sollte der Kunde einen Vertrag über Infrastrukturleistungen⁸ abgeschlossen haben, dann gelten besondere Anforderungen an die Frankierung.

- **Maschinenlesbarkeit, Absenderangabe**

Die Briefsendungen müssen maschinenlesbar sein und der Kunde muss als Absender auf dem Briefumschlag erkennbar sein.

- **Mindestmengen**

Die Mindestmengen können nach Basisprodukt und Art der Einlieferung (BZA bzw. BZE) variieren. Die Mindestmenge für die Einlieferung BZA von Standard- und Kompaktbriefen liegt bei 5000 Sendungen und von Groß- und Maxibriefen bei 500 Sendungen. Bei einer Einlieferung BZE ist bei den Basisprodukten Standard-, Kompaktbrief und Postkarte und eine Mindestmenge von 250 Sendungen je Einlieferung vorausgesetzt. Für Groß- und Maxibriefe liegt die Mindestmenge für eine Einlieferung BZE bei 100 Sendungen.

- **Einlieferungsdokumente**

Der Großversender hat für die Einlieferung der Briefsendungen ein bestimmtes Dokument zu verwenden. Die aktuellen Einlieferungsunterlagen werden unter www.einlieferungslisten.de von der DP AG bereitgestellt. Bei der Annahme der Briefsendungen wird durch die DP AG die Anzahl der übergebenen Behälterwagen bestätigt.

- **Sonstiges**

Die Annahme der Briefsendungen erfolgt in der Regel zu vereinbarten Zeiten und muss für eine taggleiche Weiterverarbeitung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen. Die DP AG schuldet für die Briefsendungen den Großversendern keine bestimmten Lieferfristen oder bestimmte Ablieferungstermine.

Der Vertrag über Teilleistungen BZA enthält darüber hinaus die mengengestaffelten Rückerstattungssätze. Die Ermittlung des jeweils anzuwendenden Rückerstattungssatzes erfolgt in Abhängigkeit von der Einlieferungsmenge. Für die Verträge über Teilleistungen BZE kommt ab Erreichen der Mindestmenge ein einheitlicher Rückerstattungssatz zur Anwendung. Die relevanten Staffellungen und die jeweiligen Rückerstattungssätze können dem Anhang entnommen werden. Die Rückerstattung im Rahmen eines Vertrags über Teilleistungen BZA bzw. BZE wird abzgl. bereits gewährter Entgeltermäßigungen aufgrund vereinbarter und erfolgter DV-Freimachung oder Frankierung über Frankiermaschine gezahlt.

Die nachfolgenden Tabellen stellen eine Übersicht über die Anzahl der von der DP AG abgeschlossenen Verträge über Teilleistungen BZA und BZE dar und weisen die jeweiligen Entgelte ab einer Einlieferungsmenge von 25.001 bzw. 250 Sendungen, exemplarisch bezogen auf den Standardbrief, aus. Die Veränderung des Entgelts von 2018 nach 2019 wird ebenfalls ausgewiesen.

⁸ Vgl. „Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen“ siehe 3.4

Anzahl der Verträge	Entgelt BZA in 2018*	Entgelt BZA in 2019*	Veränderung
943	43,4 ct.	45,6 ct.	+2,2 ct.

*ab einer Einlieferungsmenge
i.H.v. 25.001 Sendungen

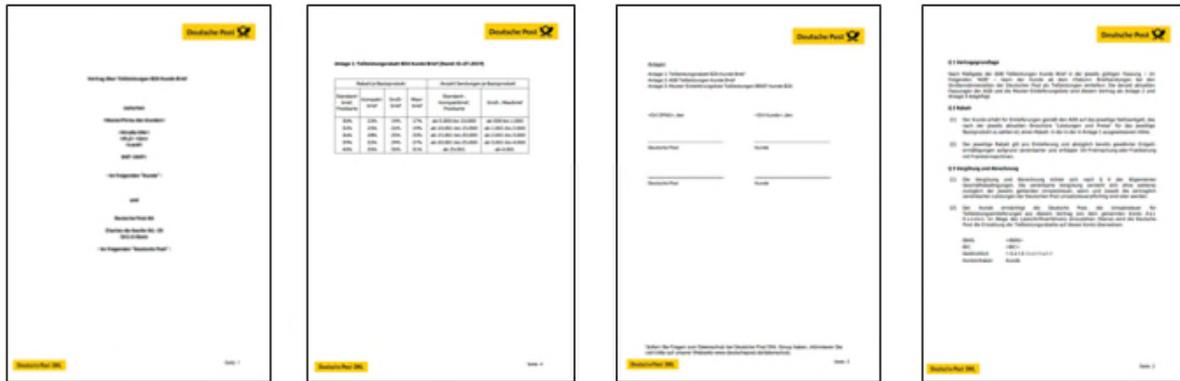


Abbildung 6: Verträge über Teilleistungen BZA Kunde Brief (Stand August 2019)

Anzahl der Verträge	Entgelt BZE in 2018*	Entgelt BZE in 2019*	Veränderung
1.879	41,3 ct.	43,2 ct.	+1,9 ct.

Abbildung 7: Verträge über Teilleistungen BZE Kunde Brief (Stand August 2019)

3.2 Zusatzvereinbarung zum Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE Kunde Brief

Über die Zusatzvereinbarung wird der Vertrag über Teilleistungen für Großversender dahingehend erweitert, dass die Sendungen der mit dem Vertragspartner der DP AG verbundenen Unternehmen ebenfalls als eigene Sendungen des Großversenders gelten. Die verbundenen Unternehmen werden in der Anlage zur Zusatzvereinbarung aufgelistet.

3.3 Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Brief

Sollte die Einlieferung von Briefsendungen in das Briefzentrum durch einen Konsolidierer erfolgen, gibt es neben den oben genannten Bedingungen und Entgelten für Geschäftskunden noch zusätzliche Regelungen in den spezifischen AGB.⁹ Zu beachten ist, dass der Konsolidierer nicht Absender einer Briefsendung ist und aufgrund der Zusammenführung von Briefsendung mehrerer kleinerer Versender große Sendungsmengen anfallen können. Die wesentlichen zusätzlichen Regelungen betreffen:

- den Vorbehalt zur Zuweisung einer bestimmten Annahmestelle durch die DP AG, soweit die Kapazitäten anderer Annahmestellen ausgelastet sind.

⁹Vgl. AGB der Deutschen Post für Teilleistungszugang bei der Beförderung von Briefen gegenüber gewerbsmäßige Konsolidierung (AGB Teilleistungen Brief)

- die Zurückbeförderung von unzustellbaren Briefsendungen an den Absender
- die Anbringung einer Konsolidierer Kennziffer (K-Nummer) auf allen Briefumschlägen

Die nachfolgenden Tabellen geben eine Übersicht über die Anzahl der von der DP AG abgeschlossenen Verträge über Teilleistungen BZA und BZE für die gewerbsmäßige Konsolidierung und weisen die jeweiligen Entgelte ab einer Einlieferungsmenge von 25.001 bzw. 250 Sendungen, exemplarisch für den Standardbrief, aus. Die Veränderung des Entgelts von 2018 nach 2019 wird ebenfalls ausgewiesen.

Anzahl der Verträge	Entgelt BZA in 2018*	Entgelt BZA in 2019*	Veränderung
173	43,4 ct.	45,6 ct.	+2,2 ct.

*ab einer Einlieferungsmenge i.H.v. 25.001 Sendungen

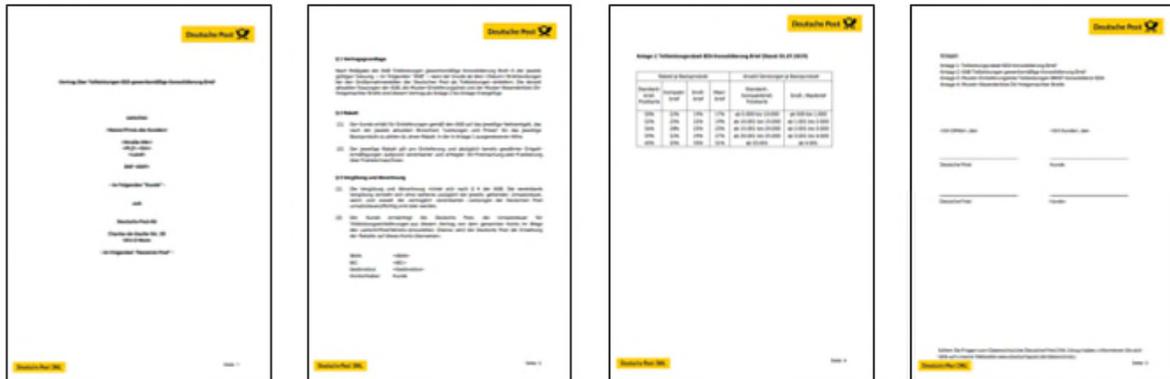


Abbildung 8: Verträge über Teilleistungen BZA gewerbsmäßige Konsolidierung Brief (Stand August 2019)

Anzahl der Verträge	Entgelt BZE in 2018*	Entgelt BZE in 2019*	Veränderung
212	41,3 ct.	43,2 ct.	+1,9 ct.

*ab einer Einlieferungsmenge i.H.v. 250 Sendungen

Abbildung 9: Verträge über Teilleistungen BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Brief (Stand August 2019)

3.4 Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen

Zum 01.01.2018 hat die DP AG einen Vertrag über die „Erbringung von Infrastrukturleistungen“ in den Markt eingeführt. Großversender und Konsolidierer, welche einen Vertrag über Teilleistungen abgeschlossen haben, können unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche Rückerstattung von der DP AG erhalten. Die zu erbringende Vorleistung des Großversenders oder Konsolidierers erfasst Maßnahmen im Bereich der Entgeltsicherung. Großversender und Konsolidierer, die Briefsendungen frankieren und eine Vereinbarung mit der DP AG über die Frankierung mit DV-Anlage oder Frankiermaschine abgeschlossen haben, können einen Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen mit der DP AG abschließen. Die Erbringung der Infrastrukturleistung durch den Großversender oder Konsolidierer erfolgt durch die Vorankündigung jeder Einlieferung von frankierten Briefsendungen im „Auftragsmanagement“ der DP AG. Das „Auftragsmanagement“ stellt ein Portal für Kunden der DP AG dar, welches die Möglichkeit bietet, Informationen zu eingelieferten Sendungen zu hinterlegen und abzurufen.¹⁰ Für die Frankierung der Briefsendungen ist ein vorgegebenes Frankierlayout zu verwenden. Die DP AG zahlt für die Erbringung der vorgenannten Leistungen eine Rückerstattung in Höhe von 3 % (bis 30.06.2019) vom Entgelt des jeweiligen Basisproduktes, zum 01.07.2019 wurde die Rückerstattung auf 5 % angehoben.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Anzahl der von der DP AG abgeschlossenen Verträge über die Erbringung von Infrastrukturleistungen und weist die jeweilige Rückerstattung, exemplarisch für den Standardbrief, aus. Die Veränderung der Rückerstattung von 2018 nach 2019 wird ebenfalls ausgewiesen.

Anzahl der Verträge	Rückerstattung für die Erbringung von Infrastrukturleistungen in 2018	Rückerstattung für die Erbringung von Infrastrukturleistungen in 2019	Veränderung
1.986	2,1 ct.	4 ct.	+1,9 ct.

Abbildung 10: Verträge über die Erbringung von Infrastrukturleistungen (Stand August 2019)

¹⁰ DP AG, Nutzungsbedingungen Auftragsmanagement, Stand 10.07.2009, abrufbar unter https://www.deutschepost.de/content/dam/dpag/images/E_e/Elektronisches%20Auftragsmanagement/nutzungsbedingungen_am_portal_de.pdf

3.5 Vereinbarung über die Freimachung von Sendungen mit DV-Anlage

Die Vereinbarung über die Freimachung von Sendungen mit DV-Anlage umfasst die Freimachung von Sendungen und Abrechnung der Entgelte mit einer Standardsoftware oder einer vom Kunden erstellten Software. Die erstellte Software wird von einem Fachberater DV-Freimachung der DP AG abgenommen. Grundsätzliche Voraussetzungen für die Nutzung der DV-Freimachung sind neben dem Abschluss der Vereinbarung noch die Sortierung nach Postleitzahlen, die fortlaufende Nummerierung der Sendungen, die Zertifizierung des Layouts von Anschrift und Frankiervermerk mit Matrixcode gemäß den Vorgaben der Broschüre „Automationsfähige Briefsendungen“ und eine durchschnittliche Mindestmenge je Einlieferung von 4.000 bzw. 2.000 Standard-/Kompaktsendungen oder 200 Groß-/ Maxisendungen.¹¹ Die Einlieferung der Sendungen erfolgt in den entsprechenden Großannahmestellen der DP AG. Verpflichtend ist für die Erzielung der Rückerstattung neben dem Frankieren auch die Sortierung und Nummerierung der Sendungen. Hierfür erhält der Vertragspartner der DP AG eine Rückerstattung in Höhe von 1 % des aktuellen Entgelts für das jeweilige Basisprodukt.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Anzahl der von der DP AG abgeschlossenen Vereinbarungen über die Freimachung von Sendungen mit DV-Anlage und weist die jeweilige Rückerstattung, exemplarisch für den Standardbrief, aus. Die Veränderung der Rückerstattung von 2018 nach 2019 wird ebenfalls ausgewiesen.

Anzahl der Verträge	Rückerstattung für die Freimachung von Sendungen mit DV-Anlage in 2018	Rückerstattung für die Freimachung von Sendungen mit DV-Anlage in 2019	Veränderung
6.021	0,7 ct.	0,8 ct.	+0,1 ct.

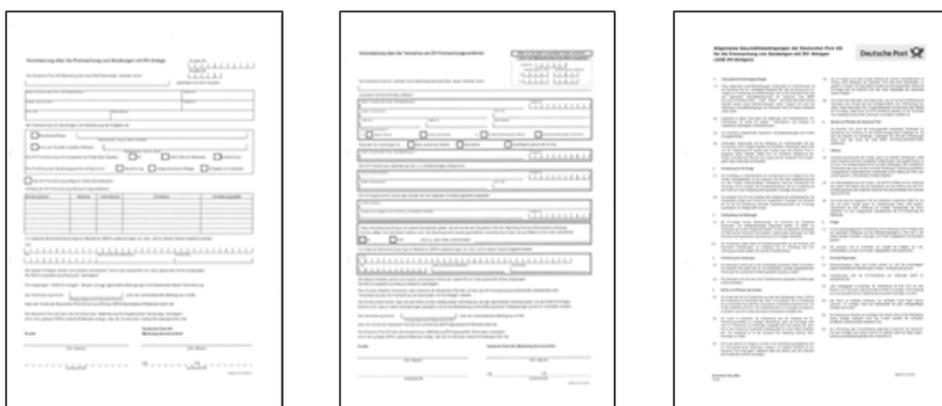


Abbildung 11: Vereinbarungen über die Freimachung von Sendungen mit DV-Anlage (Stand August 2019)

¹¹ Vgl. DV-Freimachung: Ihr Vorteil mit System, Informationen und Hinweise für die Anwendung. DP AG, Stand Januar 2019

3.6 Auftrag über die Nutzung einer Frankiermaschine

Der Auftrag über die Nutzung einer Frankiermaschine ist seitens der DP AG nach schriftlicher Auftragsbestätigung rechtsverbindlich. Der Kunde erwirbt somit das Recht zur Frankierung von Briefsendungen mit einer Frankiermaschine zur Beförderung durch die DP AG.¹² Hierfür erhält der Kunde von der DP AG eine Ermäßigung auf die Frankierung in Höhe von 1%. Im Gegensatz zur DV-Freimachung existiert bei der Nutzung einer Frankiermaschine ein Mindestumsatz von 200 Euro pro Geschäftsvorfall und Frankiermaschine.¹³ Die Sendungen sind hierbei zu ordnen und ferner nach Standard, Kompakt und/ oder Groß- und Maxisendungen zu trennen.¹⁴

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Anzahl der von der DP AG abgeschlossenen Aufträge über die Nutzung einer Frankiermaschine und weist die jeweilige Rückerstattung, exemplarisch für den Standardbrief, aus. Die Veränderung der Rückerstattung von 2018 nach 2019 wird ebenfalls ausgewiesen.

Anzahl der Verträge	Rückerstattung für die Nutzung einer Frankiermaschine in 2018	Rückerstattung für die Nutzung einer Frankiermaschine in 2019	Veränderung
16.640	0,7 ct.	0,8 ct.	+0,1 ct.

Abbildung 12: Aufträge über die Nutzung einer Frankiermaschine(Stand August 2019)

3.7 Vertrag über Teileleistungen BZE Kunde DIALOGPOST

Für die Einlieferung von Dialogpost (vormals Infopost) im Briefzentrum Eingang (BZE) erhält der Kunde eine Rückerstattung in Höhe von 3% auf das aktuelle gültige Nettoentgelt für Dialogpost-Sendungen. Das Entgelt für Dialogpost Standard bis 20g liegt derzeit bei 28 ct je Dialogpostsendung. Die Mindestmenge beträgt 250 Dialogpostsendungen je Leitregion. Gegenstand des Vertrages ist die Annahme, Sortierung und Zustellung

¹² Vgl. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für die Frankierung von Sendungen mit Frankiermaschinen

¹³ Vgl. DPAG, „Leistungen und Preise“, Stand 01.01.2019, S. 39

¹⁴ Vgl. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für die Frankierung von Sendungen mit Frankiermaschinen

von Briefsendungen der Basisprodukte Dialogpost im Format „Standard“ und „Groß“. Darüber hinaus sind die automationsfähigen Sendungen je nach Leitregion des jeweiligen Briefzentrums vorzusortieren und mit einer durchlaufenden Nummer zu versehen.¹⁵

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Anzahl der von der DP AG abgeschlossenen Verträge Kunde Dialogpost (BZE) und weist die jeweilige Rückerstattung, exemplarisch für Dialogpost Standard bis 20g, aus. Die Veränderung der Rückerstattung von 2018 nach 2019 wird ebenfalls ausgewiesen.

Anzahl der Verträge	Rückerstattung Kunde Dialogpost BZE in 2018	Rückerstattung Kunde Dialogpost BZE in 2019	Veränderung
188	0,84 ct.	0,84 ct.	+0 ct.

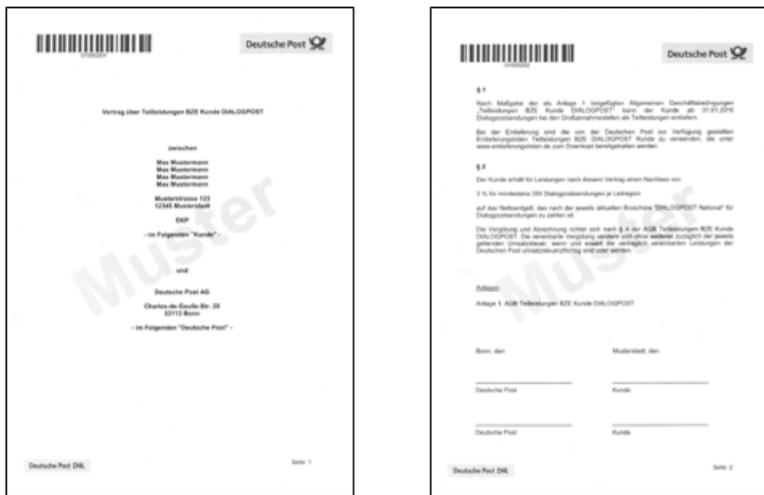


Abbildung 13: Vertrag über Teilleistungen BZE Kunde DIALOGPOST(Stand August 2019)

3.8 Vertrag gewerbsmäßige Konsolidierung Dialogpost (BZE)

Die Bedingungen für die Einlieferung entsprechen denen des vorgenannten Vertrags für Großversender. Der Konsolidierer muss allerdings für jeden Absender eine eigene Einlieferungsliste erstellen.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Anzahl der von der DP AG abgeschlossenen Verträge Kunde Dialogpost (BZE) und weist die jeweilige Rückerstattung, exemplarisch für Dialogpost Standard bis 20g, aus. Die Veränderung der Rückerstattung von 2018 nach 2019 wird ebenfalls ausgewiesen.

¹⁵ Vgl. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für die Frankierung von Sendungen mit Frankiermaschinen

Anzahl der Verträge	Rückerstattung Kunde Dialogpost BZE in 2018	Rückerstattung Kunde Dialogpost BZE in 2019	Veränderung
25	0,84 ct.	0,84 ct.	+0 ct.



Abbildung 14: Verträge gewerbemäßige Konsolidierung Dialogpost (BZE) (Stand August 2019)

3.9 Kooperationsvertrag zum Versand von Dialogpost

Die Kooperationsleistungen des Kunden beinhalten insbesondere die Vorsortierung der Sendungen, Fertigung der Gebinde und deren Kennzeichnung. Die Beförderungsaufträge sind vom Kunden mindestens 7 Tage vor Abholung/Einlieferung über das elektronische Auftragsmanagement anzukündigen. Folgende Daten hat der Kunde bereitzustellen: Zahlungspflichtiger, Angaben zu Zahlweise, Einlieferungs-/Abholtermin, Einlieferungs-/Abholort, Sendungsmenge, Basisprodukt, Gewicht der Sendung und Anzahl der Paletten. Zusätzlich sind 48 Stunden vor der Einlieferung die Daten zu konkretisieren um Angaben zu Freimachungsart, Transportkennzeichnung, Versandplan und Gebindeinformation. Über den Kooperationsvertrag zum Versand von Dialogpost kann der Vertragspartner eine Rückerstattung erzielen. Hierfür muss der Vertragspartner der DP AG mit einer Einlieferungsliste mindestens 100.000 Sendungen einliefern. Der Vertragspartner verpflichtet sich ebenfalls dazu bei der Erprobung neuer elektronischer Systeme und neuer Kennzeichnungen von Gebinden mit der DP AG zusammenzuarbeiten. Die Rückerstattung der DP AG, welche diese an den Vertragspartner zahlt, ist mengengebunden. Die Mindestmenge je Quartal beträgt 1 Mio. Sendungen und wird mit einem Satz von 8% vergütet. Die maximale Rückerstattung von 21,65% kann ein Großversender erzielen, wenn er eine Quartalsmenge von 180 Millionen einliefert.

Anzahl der Verträge	max. Rückerstattung in 2018	max. Rückerstattung in 2019	Veränderung
654	6,06 ct.	6,06 ct.	+0 ct.

The image shows four pages of a legal document titled 'Kooperationsvertrag zum Versand von Dialogpost'. The document is in German and includes sections such as 'Vertrag', 'Zweck des Kunden und der Deutschen Post', 'Vertragsgegenstand', 'Kontaktdaten des Kunden', 'Wartung und Abrechnung', and 'Sonderkonditionen'. It also contains a barcode and the Deutsche Post logo. The pages are numbered 1, 2, 3, and 4.

Abbildung 15: Kooperationsvertrag zum Versand von Dialogpost (Stand August 2019)

3.10 Zusatzvereinbarung zum Vertrag über die Kooperation bei Dialogpost

Diese Zusatzvereinbarung regelt die Einbeziehung der Einlieferungsmengen von durch den Vertragspartner der DP AG beherrschten Unternehmen zur Ermittlung der erzielten Rückerstattung für die Quartalsmenge.

4 Entgeltlogik der Teilleistungen

Die Großversender und Konsolidierer können durch Abschluss der oben genannten Vereinbarungen Rückerstattungen von der DP AG auf das zu entrichtende Briefporto für Basisprodukte (Standard-, Kompakt-, Groß- und Maxibrief) erzielen. Für Großversender und Konsolidierer ergeben sich die tatsächlichen Entgelte für die Teilleistung aus dem Porto des jeweiligen Basisprodukts abzüglich der erzielten Rückerstattung. Das durch die Großversender und Konsolidierer gezahlte Entgelt für die Teilleistung deckt auf vertraglicher Ebene folglich den Teil der Beförderungskette beginnend beim Briefzentrum, in dem die Einlieferung erfolgt, bis zum Empfänger ab.

4.1 Erstattungssystematik

In Abhängigkeit von der Vertragskonstellation kann der Großversender oder Konsolidierer das Entgelt für die Teilleistung entsprechend reduzieren. Die optimale Vertragskonstellation zur Reduktion der Entgelte für Teilleistungen erzielt der Großversender bzw. Konsolidierer, wenn er einen Vertrag über Teilleistungen BZE und einen Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen mit der DP AG abschließt. Die vertragliche Konstellation und die Erstattungssystematik werden in der folgenden Abbildung 16 dargestellt. Zu unterscheiden ist zwischen mehreren Fällen. Der Großversender liefert direkt im Briefzentrum Eingang ein und erbringt die Infrastrukturleistungen (Fall A) oder der Versender (Groß- oder Kleinversender) nutzt die Dienste eines Konsolidierers, aber frankiert noch selbst (Fall B). Im dritten Fall (Fall C) erbringt der Konsolidierer sämtliche Leistungen (inkl. Frankierung) für den Versender.

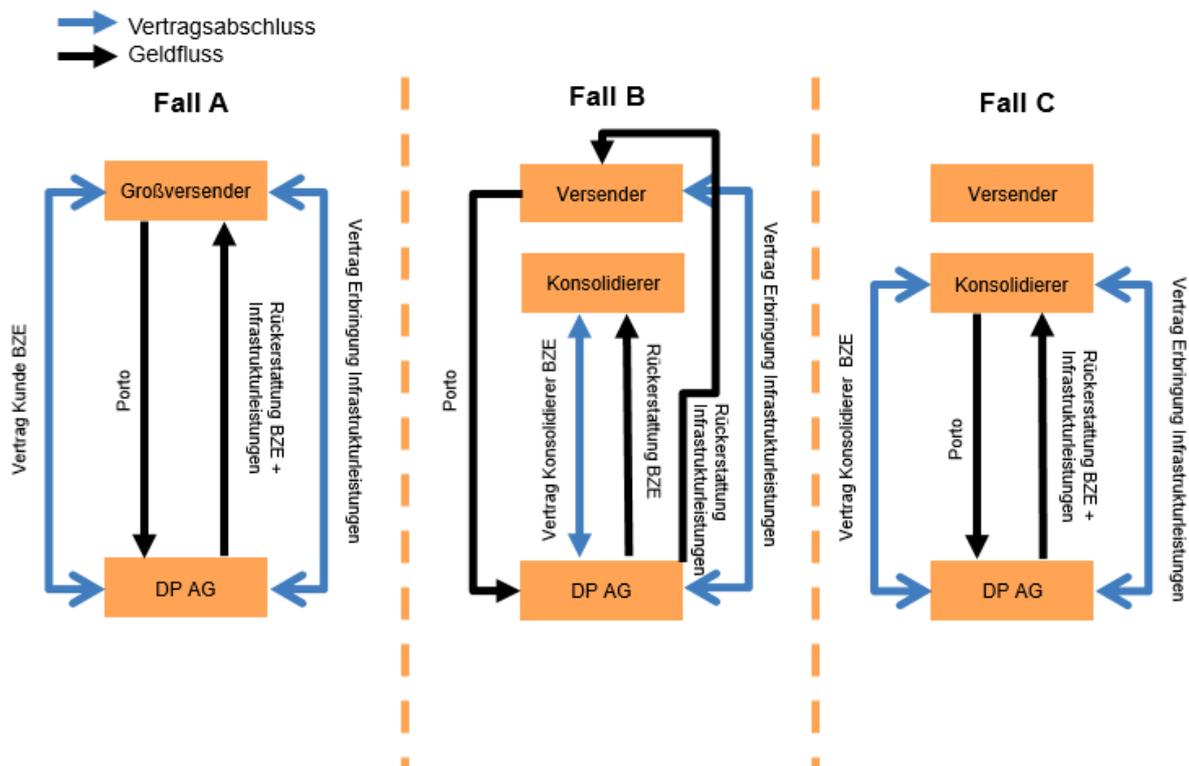


Abbildung 16: Erstattungssystematik mit Infrastrukturleistungen

In **Fall A** hat der Versender eine direkte Vertragsbeziehung zur DP AG. Für die maximale Rückerstattung (Porto-Optimierung) hat der Großversender einen „Vertrag über Teilleistungen BZE“ und den „Vertrag über

die Erbringung von Infrastrukturleistungen“ abgeschlossen. Das Porto zahlt der Großversender direkt an die DP AG und erhält nach der Einlieferung Rückerstattungen von der DP AG wegen der selbst erbrachten Leistungen zur Herstellung der Teilleistungsfähigkeit der Sendungen und für die erbrachten Infrastrukturleistungen (Entgeltsicherung). Für die Erbringung der Infrastrukturleistungen hat der Großversender seine Einlieferung von Sendungen über das „Auftragsmanagement“ der DP AG anzumelden.

Nutzt der Versender die Leistungen eines Konsolidierers und frankiert die Sendungen eigenständig (**Fall B**), dann benötigt er keinen „Vertrag über Teilleistungen BZE“, da der Konsolidierer einen solchen Vertrag abgeschlossen haben wird. Für eine optimierte Rückerstattung hat der Versender allerdings noch einen „Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen“ abzuschließen. Das Porto zahlt der Versender, da er die Frankierung der Sendungen vornimmt. Der Konsolidierer sammelt die Sendungen vom Versender und bündelt diese mit den Sendungen anderer Versender. Anschließend liefert der Konsolidierer die Sendungen im Briefzentrum der DPAG ein. Für die Einlieferung der teilleistungsfähigen Sendungen erhält der Konsolidierer eine Rückerstattung von der DP AG. In Fall B müssen sowohl der Versender als auch der Konsolidierer Infrastrukturleistungen erbringen. Dies bedeutet, dass der Versender Aufträge für seine Sendungen im „Auftragsmanagement“ der DP AG anlegen muss. Der Konsolidierer muss seinerseits seine Einlieferungen im „Auftragsmanagement“ der DP AG über Zusatzaufträge mit den im „Auftragsmanagement“ hinterlegten Aufträgen des Versenders kennzeichnen. Wenn Versender und Konsolidierer diese Schritte erfüllt haben, dann erhält der Versender die Rückerstattung für die Erbringung der Infrastrukturleistung.

Sofern der Konsolidierer für den Versender die Frankierung und die Einlieferung von Sendungen im Briefzentrum Eingang übernimmt (**Fall C**), hat er zur Erreichung einer optimalen Rückerstattung sowohl einen „Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen“ als auch einen „Vertrag über Teilleistungen BZE“ mit der DP AG abzuschließen. Der Konsolidierer nutzt dann das Auftragsmanagement und benötigt keine Zusatzaufträge für die Einlieferung von Sendungen der Versender. Sämtliche Rückerstattungen werden von der DP AG direkt an den Konsolidierer ausgezahlt.

Unabhängig von den oben genannten Verträgen hat jeder Frankierer mit der DP AG noch eine zusätzliche „Vereinbarung über die Freimachung von Sendungen mit DV Anlage“ oder einen „Auftrag über die Nutzung einer Frankiermaschine“ abgeschlossen. Für die Darstellung der Erstattungssystematik ist dies aber vernachlässigbar, da die Rückerstattung für die Frankierleistungen bereits im „Vertrag über Teilleistungen BZE“ inkludiert ist.

Die oben dargestellte Erstattungssystematik berücksichtigt nur das Verhältnis zwischen den Vertragspartnern der DP AG und der DP AG selbst. Die vertraglichen und abrechnungstechnischen Verhältnisse zwischen dem Konsolidierer und dem Versender werden in Kapitel 6 „Übersicht über Anbieter für die Erbringung von Teilleistungen (Konsolidierer)“ dargestellt.

4.2 Entgeltlogik

Die Entgeltlogik lässt sich aus den Verträgen der DP AG ableiten. Großversender oder Konsolidierer sind verpflichtet, das Porto für das jeweilige Basisprodukt an die DP AG zu entrichten. Für die durch den Großversender oder Konsolidierer erbrachten Vorleistungen erstattet die DP AG an den Großversender bzw. Konsolidierer einen Teil des Portos zurück. Die Höhe der jeweiligen Rückerstattung nach erbrachter Vorleistung kann den jeweiligen Verträgen entnommen werden.

Entgeltlogik von Teilleistungen

	2018		01.01.2019	
	Relativ	Absolut	Relativ	Absolut
Porto Standardbrief	100%	0,700 €	100%	0,800 €
Rückers tattung für Erbringung von Infrastrukturleistungen	3%	0,021 €	5%	0,040 €
Rückers tattung für Teilleistung bei BZA Einlieferung	38%	0,266 €	43%	0,344 €
zus ätzl. Rückers tattung für Teilleistungen bei BZE Einlieferung	3%	0,021 €	3%	0,024 €
erzielte maximale Rückerstattung	44%	0,308 €	51%	0,408 €
Porto Standardbrief für Geschäftskunden	56%	0,392 €	49%	0,392 €

Abbildung 17: Entgeltlogik von Teilleistungen in 2018 und 2019 bei Einlieferung im BZE

In Abbildung 17 wird die Berechnung des Entgelts für Teilleistungen beispielhaft anhand der optimalen Vertragskonstellation für den Standardbrief in den Jahren 2018 und 2019 (ab 01.07.) gezeigt. Die optimale Vertragskonstellation liegt vor, wenn Rückerstattungen sowohl aus einem Vertrag über Teilleistungen BZE als auch aus einem Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen erzielt werden. Zum einen wird der Rückerstattungssatz als Prozentzahl ausgewiesen und die jeweilige Rückerstattung als Betrag in ct. Der Rückerstattungssatz gibt an, welcher Anteil am Briefporto von der DP AG für die erbrachte Leistung des Vertragspartners gezahlt wird. Seit dem 01.07.2019 beträgt das Porto für den Standardbrief 80 ct. Ausgehend von diesem Porto für den Versand eines Briefes durch einen Privatkunden wird von der DP AG die Rückerstattung für die erbrachte Leistung des Vertragspartners bestimmt. DP AG zahlt 5% von 80 ct – also 4 ct – für die Erbringung von Infrastrukturleistungen bzw. erbrachte Leistungen für die Entgeltsicherung. Wenn eine Einlieferung der Sendungen im Briefzentrum Abgang erfolgt, werden 43% des Portos – also 34,4 ct – angesichts erbrachter Leistungen des Vertragspartners für die Einlieferung der teilleistungsfähigen Sendungen erstattet. Der Vertragspartner der DP AG kann allerdings noch zusätzliche 3 % des Portos – also 2,4 ct – für eine Einlieferung im Briefzentrum Eingang zurückerhalten. Die maximal erzielbare Rückerstattung für einen Versender kann bis zu 51% - also 40,8 ct - des Portos in Höhe von 80ct für den Standardbrief betragen.

Aus Abbildung 18 geht ebenfalls hervor, dass die maximal erzielbare Rückerstattung in 2018 noch 44% - also 30,8 ct - des Portos für einen Standardbrief in Höhe von 70 ct ausgemacht hat. Nach Abzug der maximalen Rückerstattung von dem Porto für den Standardbrief in den Jahren 2018 und 2019 zeigt sich, dass das Entgelt für die Teilleistungen konstant geblieben ist.

5 Rückerstattungs- und Preisentwicklung bei der DP AG seit 2010

Konsolidierer und Großversender verfügen in der Regel über einen Vertrag über Teilleistungen BZE und zusätzlich über einen Vertrag über Teilleistungen BZA. Versender mit geringen Sendungsaufkommen werden, wie oben dargestellt, einen Konsolidierer mit der Einlieferung ihrer Sendungen bei der DP AG beauftragen, um die maximal mögliche Rückerstattung auf das Briefporto zu erzielen. Das Entgelt für Teilleistungen ergibt sich nach Abzug der erzielten Rückerstattung vom Briefporto.

Die Abbildungen 18 und 19 stellen die aktuelle Entwicklung der Rückerstattungen für Teilleistungen BZA und Teilleistungen BZE von 2018 nach 2019 (ab 01.07.) für den Standardbrief dar. Die Erstattungshöhe wird von der DP AG in Abhängigkeit von der Einlieferungsmenge bestimmt. Die Untergrenze liegt bei 5.000 Sendungen für eine Einlieferung BZA bzw. 250/100 Sendungen für eine Einlieferung BZE. Für eine bessere Einordnung der Rückerstattung wird zusätzlich zu den jeweiligen Rückerstattungssätzen die jeweilige Rückerstattung in ct ausgewiesen.

Standardbrief

BZA Kunde Brief /BZA Konsolidierung Brief				
Mindestanzahl Sendungsmengen pro Einlieferung	Rückerstattung gesamt 2018		Rückerstattung gesamt 01.07.2019	
	in %	in ct	in %	in ct
5.000 bis 10.000 Sendungen	23%	16,1	30%	24,0
ab 10.001 bis 15.000 Sendungen	26%	18,2	32%	25,6
ab 15.001 bis 20.000 Sendungen	30%	21,0	36%	28,8
ab 20.001 bis 25.000 Sendungen	34%	23,8	39%	31,2
ab 25.001 Sendungen	38%	26,6	43%	34,4

Abbildung 18: Rückerstattung für Teilleistungen BZA in 2018 und 2019 für Standardbrief

Standardbrief

BZE Kunde Brief /BZE Konsolidierung Brief				
Mindestanzahl Sendungsmengen pro Einlieferung	Rückstattung gesamt 2018		Rückerstattung gesamt 01.07.2019	
	in %	in ct	in %	in ct
250	41%	28,7	46%	36,8

Abbildung 19: Rückerstattung für Teilleistungen BZE in 2018 und 2019 für Standardbrief

Die Entgelte für Teilleistungen haben sich seit 2012 jährlich verändert. Ursächlich hierfür ist die Veränderung der Porti für die Basisprodukte soweit die DP AG diese nicht als Anlass für "Rückerstattungsänderungen" genutzt hat, die Einführung einer neuen Teilleistung oder die Anpassung der Rückerstattungssätze.

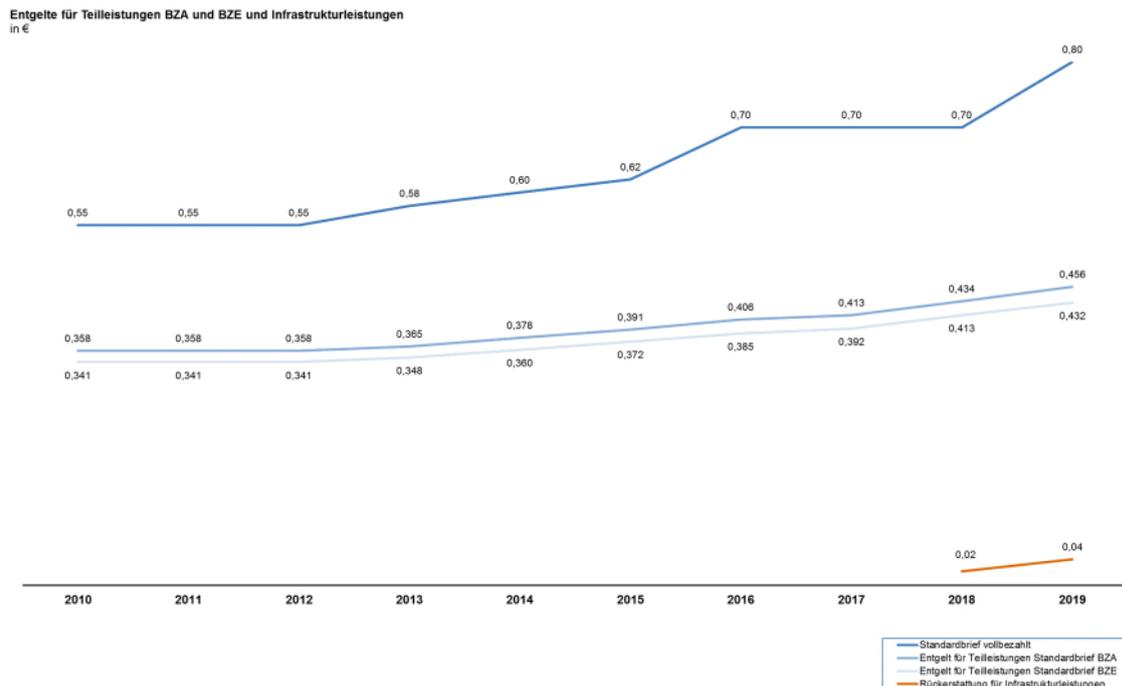


Abbildung 20: Entgelte für Teilleistungen Standardbrief BZA und BZE und Infrastrukturleistungen

Abbildung 20 veranschaulicht die Entwicklung der Entgelte für Teilleistungen anhand des Standardbriefes. Unterstellt wird eine Einlieferungsmenge, welche der höchsten Mengenstaffel entspricht. Die entsprechende Rückerstattung ergibt sich aus der Differenz des Portos für den Standardbrief (80 ct) und des jeweiligen Entgeltes für die Teilleistung. Die wertmäßige Entwicklung der Rückerstattung je Mengenstaffel ist Anhang 1 (BZA) und Anhang 2 (BZE) zu entnehmen.

Die Portoveränderung ist ein von DP AG gewählter Anlass für die Änderung der Rückerstattung und damit der Entgelte für Teilleistungen. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Höhe der Porti für Basisprodukte und der Höhe der Entgelte für Teilleistungen besteht nicht. Dennoch zeigt Abbildung 20 deutlich, dass DP AG mittelbar - durch mehr oder weniger zeitlich übereinstimmende Preismaßnahmen bei Porti für Basisprodukte und den Teilleistungen - einen Zusammenhang herbeiführt. Die grafische Darstellung der Entwicklung für den Standardbrief zeigt jedoch, dass DP AG die Entwicklung der Entgelte für Teilleistungen nicht so steuert, dass sie mit der Entwicklung des Portos für den Standardbrief übereinstimmt. Das Entgelt für Teilleistungen unterliegt einem wesentlich geringeren Anstieg als das Porto für die vollständige Beförderungskette im Privatkundensegment. Die Porti für Basisprodukte und die Entgelte für Teilleistungen entwickeln sich insofern unabhängig voneinander.

Der Anstieg der Entgelte für Teilleistungen von 2017 nach 2018 um 2,1 ct bzw. von 2018 nach 2019 um 1,9 ct resultiert aus der Einführung der Rückerstattung für die Erbringung von Infrastrukturleistungen zum 01.01.2018 durch die DP AG (2,1 ct) und der Erhöhung dieser Rückerstattung auf 4 ct zum 01.07.2019. Durch die Einführung dieser neuen Rückerstattung hat sich das Entgelt für Teilleistungen BZA und BZE erhöht. Dies täuscht aber darüber hinweg, dass für Großversender und Konsolidierer bei Erbringung der Infrastrukturleistungen die Möglichkeit besteht, das Entgelt für Teilleistungen auf dem Niveau von 2017 zu

halten. In einer solchen Vertragskonstellation bleibt das Entgelt für die Teilleistungen seit 2017 unverändert bei 39,2 ct¹⁶.

Seit 2018 gilt für Versender, welche sich nicht an der Erbringung von Infrastrukturleistungen bzw. der technisch verbesserten Entgeltsicherung beteiligen, ein entsprechend höheres Entgelt für Teilleistungen. Um zum Zeitpunkt der Einführung der Rückerstattung für die Erbringung von Infrastrukturleistungen der Höhe nach ein unverändertes Entgelt für Teilleistungen zu erzielen, muss ein Versender einen Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen mit der DP AG abschließen und Vorleistungen in Zusammenhang mit der Entgeltsicherung erbringen.

Aufgrund der mit der Einführung der Verträge über die Erbringung von Infrastrukturleistungen verbundenen Beschwerden aus dem Markt über die Informationspolitik der DP AG und zur technischen Umsetzung der Anforderungen hatte die Bundesnetzagentur eine eigene Untersuchung der Einführungspraxis durch die DP AG vorgenommen und die Ergebnisse in einem Bericht veröffentlicht.¹⁷ Die Bundesnetzagentur hat weitergehende Untersuchungen vorgenommen. Derzeit setzt sich die Bundesnetzagentur mit der Erhöhung der Rückerstattung für die Erbringung von Infrastrukturleistungen zum 01.07.2019 auseinander.

Die in Anhang 1 und 2 aufgeführte prozentuale Entwicklung der Rückerstattung von Teilleistungen BZA und BZE seit 2010 zeigt, dass eine Veränderung der Preisgestaltung bzw. der Rückerstattungsstruktur seitens der DP AG im Jahre 2019 vorgenommen wurde. Bis zum 01.07.2019 waren die Basisprodukte Kompakt-, Groß-, und Maxibrief sowie die Postkarte mit einem einheitlichen Rückerstattungssatz für Teilleistungen versehen. Seit dem 01.07.2019 gelten für jedes dieser Produkte unterschiedliche Rückerstattungssätze. Der einheitliche Rückerstattungssatz für alle genannten Basisprodukte betrug 31% bis zum 01.07.2019. Für den Maxibrief ist der maximale Rückerstattungssatz mit 31% gleichgeblieben. Für die Produkte Kompaktbrief, Großbrief und Postkarte ist die maximale Rückerstattung auf 35%, 33% und 43% gestiegen. Für die Produkte Postkarte (von 45 ct auf 60 ct) und Großbrief (von € 1,45 auf € 1,55) hat es in 2019 – erstmalig seit 2010 - einen Preisanstieg gegeben.

Die nachfolgende Abbildung 21 zeigt für alle Basisprodukte der DP°AG die Entwicklung der Entgelte für Teilleistungen bei Erzielung der maximalen Rückerstattung. Die maximale Rückerstattung wird erzielt, wenn für Einlieferungen von Teilleistungen im BZA die erforderlichen Mengen der höchsten Mengenstaffel erreicht werden. Da der Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen erst in 2018 eingeführt wurde, wird in der Abbildung für die Jahre vor 2018 in den relevanten Zeilen ("Entgelte für Teilleistungen BZ/BZE inkl. Infrastrukturleistung) kein Wert ausgewiesen.

¹⁶ Vgl. Abbildung 3

¹⁷ Bundesnetzagentur (2018): „Ergebnisse der Marktbefragung zur Einführung des Infrastrukturrabatts der DP AG“ zu abrufbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Post/Unternehmen_Institutionen/Marktbeobachtung/ZugangTeilleistungen/zugangteilleistungen-node.html

Entwicklung der Entgelte für Teilleistungen bei max. Rückerstattung 2010-2019

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Standardbrief										
Entgelt für Teilleistung BZA	0,550 €	0,550 €	0,550 €	0,580 €	0,600 €	0,620 €	0,700 €	0,700 €	0,700 €	0,800 €
Entgelt für Teilleistung BZE	0,358 €	0,358 €	0,358 €	0,365 €	0,378 €	0,391 €	0,406 €	0,413 €	0,434 €	0,456 €
Entgelt für Teilleistung BZA inkl. Infrastrukturleistung	0,341 €	0,341 €	0,341 €	0,348 €	0,360 €	0,372 €	0,385 €	0,392 €	0,413 €	0,432 €
Entgelt für Teilleistung BZE inkl. Infrastrukturleistung									0,413 €	0,416 €
Kompaktbrief										
Entgelt für Teilleistung BZA	0,900 €	0,900 €	0,900 €	0,900 €	0,900 €	0,850 €	0,850 €	0,850 €	0,850 €	0,950 €
Entgelt für Teilleistung BZE	0,585 €	0,585 €	0,585 €	0,585 €	0,585 €	0,553 €	0,553 €	0,561 €	0,587 €	0,618 €
Entgelt für Teilleistung BZA inkl. Infrastrukturleistung	0,558 €	0,558 €	0,558 €	0,558 €	0,558 €	0,527 €	0,527 €	0,536 €	0,562 €	0,590 €
Entgelt für Teilleistung BZE inkl. Infrastrukturleistung									0,561 €	0,570 €
Großbrief										
Entgelt für Teilleistung BZA	1,450 €	1,450 €	1,450 €	1,450 €	1,450 €	1,450 €	1,450 €	1,450 €	1,450 €	1,550 €
Entgelt für Teilleistung BZE	0,943 €	0,943 €	0,943 €	0,943 €	0,943 €	0,943 €	0,943 €	0,957 €	1,001 €	1,039 €
Entgelt für Teilleistung BZA inkl. Infrastrukturleistung	0,899 €	0,899 €	0,899 €	0,899 €	0,899 €	0,899 €	0,899 €	0,914 €	0,957 €	0,992 €
Entgelt für Teilleistung BZE inkl. Infrastrukturleistung									0,957 €	0,961 €
Maxibrief										
Entgelt für Teilleistung BZA	2,200 €	2,200 €	2,200 €	2,400 €	2,400 €	2,400 €	2,600 €	2,600 €	2,600 €	2,700 €
Entgelt für Teilleistung BZE	1,430 €	1,430 €	1,430 €	1,560 €	1,560 €	1,560 €	1,690 €	1,716 €	1,794 €	1,863 €
Entgelt für Teilleistung BZA inkl. Infrastrukturleistung	1,364 €	1,364 €	1,364 €	1,488 €	1,488 €	1,488 €	1,612 €	1,638 €	1,716 €	1,782 €
Entgelt für Teilleistung BZE inkl. Infrastrukturleistung									1,716 €	1,728 €
Postkarte										
Entgelt für Teilleistung BZA	0,450 €	0,450 €	0,450 €	0,450 €	0,450 €	0,450 €	0,450 €	0,450 €	0,450 €	0,600 €
Entgelt für Teilleistung BZE	0,293 €	0,293 €	0,293 €	0,293 €	0,293 €	0,293 €	0,293 €	0,297 €	0,311 €	0,342 €
Entgelt für Teilleistung BZA inkl. Infrastrukturleistung	0,279 €	0,279 €	0,279 €	0,279 €	0,279 €	0,279 €	0,279 €	0,284 €	0,297 €	0,324 €
Entgelt für Teilleistung BZE inkl. Infrastrukturleistung									0,297 €	0,312 €
Entgelt für Teilleistung BZE inkl. Infrastrukturleistung									0,284 €	0,294 €

Abbildung 21: Entwicklung der Entgelte für Teilleistungen bei max. Rückerstattung 2010 bis 2019

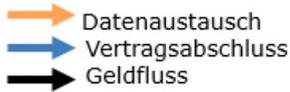
Die Entwicklung der Entgelte für Teilleistungen weist eine steigende Tendenz auf. Welche Ursachen die Veränderung der absoluten Werte seit 2010 hat, ist letztlich nicht abschließend zu klären. Naheliegend ist zumindest, dass über die Anpassung der Rückerstattungssätze für das jeweilige Basisprodukt ein fast gleichbleibendes Entgelt für Teilleistungen bei gleichzeitiger Erbringung von Infrastrukturleistungen erreicht wird. Sowohl die Festsetzung des Portos (im Rahmen der von der Bundesnetzagentur festgelegten Maßgrößen) als auch der Rückerstattungssätze und damit der Entgelte für Teilleistungen unterliegt der unternehmerischen Entscheidung der DP AG. Weder das PostG noch die PEntgV enthalten über § 20 PostG hinaus Regelungen zur Bestimmung der Preise bzw. der Rückerstattungen. Aus den Entwicklungen der letzten Jahre lassen sich zumindest keine Rückschlüsse auf eine bestimmte Festsetzungssystematik der DP AG ableiten.

6 Übersicht über Anbieter für die Erbringung von Teilleistungen (Konsolidierer)

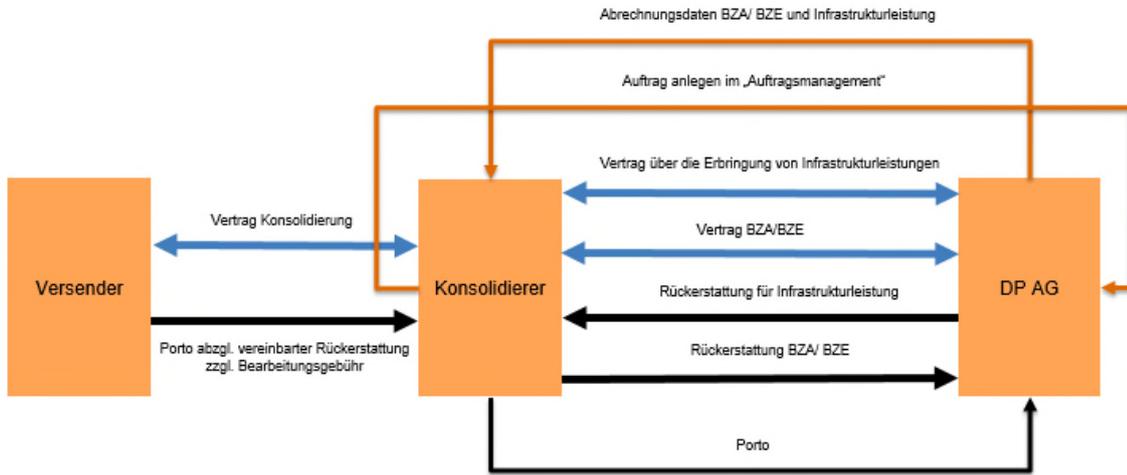
Neben einer direkten Einlieferung von teilleistungsfähigen Sendungen bei der DPAG gibt es für Versender die Möglichkeit, die Dienste eines Konsolidierers in Anspruch zu nehmen. Die Konsolidierer führen die Sendungen verschiedener Versender zusammen und bereiten diese Sendungen teilleistungskonform auf. Die Konsolidierer bieten ihren Kunden die Erbringung sämtlicher Vorleistungen an, so dass die Kunden selbst bei geringen Sendungsaufkommen die Teilleistungsfähigkeit ihrer Sendungen mittelbar herstellen und die Mindestmengen für die Erlangung der Rückerstattung für die teilleistungskonforme Einlieferung BZA bzw. BZE erreichen können. Darüber hinaus können für den einzelnen Versender weitaus höhere Rückerstattungen erreicht werden, wenn der Konsolidierer einen großen Kundenstamm mit einem gleichmäßigen Gesamtendungsaufkommen hat und regelmäßig die Mengen für die Erzielung der maximalen Rückerstattung erfüllt.

Der Versender zahlt für die Herstellung der Teilleistungsfähigkeit in der Regel eine Bearbeitungsgebühr (sog. handling fee) an den Konsolidierer. Die Bearbeitungsgebühr richtet sich dabei nach den vom Konsolidierer zu erbringenden Leistungen für den Versender. Bei der Ermittlung der Bearbeitungsgebühr kann unterschieden werden zwischen Fixpreisen und variablen Stückkosten. Bei den variablen Rückerstattungen gibt es unterschiedliche Komponenten, welche in Abhängigkeit von den durch den Konsolidierer zu erbringenden Leistungen anfallen. Mögliche Leistungen der Konsolidierer können die Frankierung, Sortierung, Nummerierung, Zusammenführung der Sendungen mit denen anderer Versender und die Einlieferung im Briefzentrum der DPAG, sowie die Nutzung des Auftragsmanagementsystems zur Gewährleistung der Rückerstattung im Zusammenhang mit der Erbringung von Infrastrukturleistungen sein.

Die nachfolgende Abbildung 22 zeigt, welche vertraglichen Konstellationen für einen Konsolidierer bestehen, wie die Zahlungsströme zwischen Konsolidierer, Versender und DPAG aussehen und wie die Datenströme zwischen den Beteiligten verlaufen. Es lassen sich zwei Fälle in Abhängigkeit davon unterscheiden, ob die Erbringung von Infrastrukturleistungen und die Frankierung vom Konsolidierer (Fall A) oder von dem Versender (Fall B) mit der DPAG vereinbart werden.



Fall A: Konsolidierung mit Infrastrukturleistungen Konsolidierer



Fall B: Konsolidierung mit Infrastrukturleistungen Versender

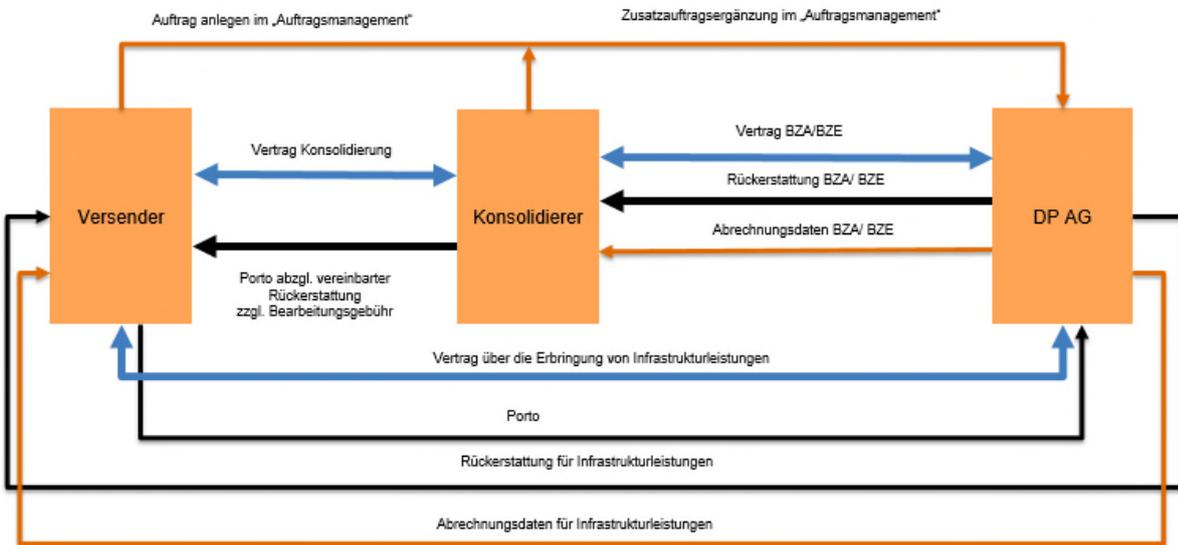


Abbildung 22: Vertragsstruktur, Daten- und Zahlungsströme

In Fall A „Konsolidierung mit Infrastrukturleistung Konsolidierer“ bestehen alle direkten vertraglichen Beziehungen der DP AG allein mit dem Konsolidierer. Die vertraglichen Beziehungen erstrecken sich auf die Verträge über Teilleistungen BZA bzw. BZE, auf die Frankierung und auf die Erbringung von Infrastrukturleistungen. Im Zusammenhang mit der Erbringung von Infrastrukturleistungen werden von dem Konsolidierer die erforderlichen Aufträge für die bei der DP AG einzuliefernden Sendungen im „Auftragsmanagement“ angelegt. Die Frankierung der Sendungen erfolgt ebenfalls durch den Konsolidierer,

der dann seinerseits das Porto für die Sendungen an die DP AG entrichtet. Der Konsolidierer liefert die Sendungen entsprechend den Bedingungen des Vertrags über Teilleistungen BZA/BZE im Briefzentrum der DP AG ein. Die DP AG zahlt die Rückerstattung für die BZA- bzw. BZE-Einlieferung von teilleistungsfähigen Sendungen und die Rückerstattung für die erbachten Infrastrukturleistungen an den Konsolidierer. Die Abrechnungsdaten für die vorgenannten Rückerstattungen werden ebenfalls dem Konsolidierer von der DP AG zur Verfügung gestellt.

Frankiert der Versender selbst und hat einen Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen mit der DP AG abgeschlossen, dann verändern sich die Aufgaben des Konsolidierers und des Versenders (**Fall B „Konsolidierung mit Infrastrukturleistung Versender“**). Der Versender frankiert die Sendungen und zahlt das Porto für diese Sendungen an die DP AG. Die frankierten Sendungen übergibt der Versender an den Konsolidierer und legt im „Auftragsmanagement“ der DP AG einen Auftrag an. Damit der Versender die Rückerstattung für die Erbringung von Infrastrukturleistungen erzielen kann, muss der Konsolidierer seinerseits die im „Auftragsmanagement“ hinterlegten „Aufträge“ mit „Zusatzaufträgen“ versehen. Die Sendungen werden dann vom Konsolidierer entsprechend den Anforderungen des Vertrags über Teilleistungen BZA/BZE im Briefzentrum der DP AG eingeliefert. Für die eingelieferten Sendungen zahlt die DP AG an den Konsolidierer die Rückerstattung für den Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE. Der Versender erhält die Rückerstattung für die Erbringung von Infrastrukturleistungen. Die Abrechnungsdaten werden nach Verträgen getrennt dem Versender und dem Konsolidierer von der DP AG zur Verfügung gestellt.

In Fall A hat der Konsolidierer und in Fall B der Versender mit der DP AG noch eine zusätzliche „Vereinbarung über die Freimachung von Sendungen mit DV Anlage“ oder einen „Auftrag über die Nutzung einer Frankiermaschine“ abgeschlossen. Da die Rückerstattung für die Frankierleistungen bereits im Vertrag über Teilleistungen BZA bzw. BZE berücksichtigt wird, ist die separate Darstellung des Vertrags in Abbildung 16 entbehrlich.

Postdienstleister, welche als Konsolidierer tätig sind, können eine reichweitenunabhängige (lokale, regionale oder bundesweite) Zustellung anbieten. Die lokale oder regionale Zustellung erfolgt durch den jeweiligen Postdienstleister in Eigenregie, wenn er die Zustellung selbst erbringt. Alternativ besteht für die regionale Zustellung die Möglichkeit, über einen „Vertrag über Teilleistungen BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Brief“ die Zustellung über das Netz der DP AG durchzuführen. Für die bundesweite Zustellung der Sendungen können alternativ die Verbundnetzwerke der mail alliance und der P2 Die zweite Post genutzt werden oder die Zustellung erfolgt durch die DP AG über den Abschluss eines „Vertrag über Teilleistungen BZA gewerbsmäßige Konsolidierung Brief“. Insgesamt gibt es **212** Konsolidierer, die die regionale Zustellung durch die DP AG nutzen, und **173** Konsolidierer, die eine bundesweite Zustellung über das Netz der DP AG durchführen. Das Netz der DP AG gewährleistet zudem die Abdeckung der Regionen, die nicht über die Verbundnetzwerke mail alliance und P2 Die zweite Post abgedeckt werden. Somit ist unabhängig von dem Postdienstleister oder dem jeweiligen Netz eine bundesweite Zustellung gesichert.

Die größten Postdienstleister, welche als Konsolidierer tätig sind, sind Postcon, FP freesort, Deutsche Post InHaus Services GmbH, Compador Dienstleistungs GmbH. Die Besonderheit im Markt für Briefsendungen ist, dass der Betreiber des Postnetzes gleichzeitig auf dem Postmarkt als Konsolidierer im Wettbewerb agiert und neben einer Konzerngesellschaft (Deutsche Post InHaus GmbH) noch über eine Minderheitsbeteiligung an einem weiteren Konsolidierer (Compador Dienstleistungs GmbH) verfügt.

7 Verträge über Teilleistungen der DP IHS und Compador

Neben den Verträgen über Teilleistungen, welche von der DP AG vorzulegen sind, haben weitere Unternehmen ihre abgeschlossenen Teilleistungsverträge bei der Bundesnetzagentur vorzulegen. Dies betrifft sowohl die Deutsche Post InHaus Services GmbH (DPIHS) als auch die Compador Dienstleistungs GmbH (Compador). Diese beiden Unternehmen - Compador zumindest zeitweise - müssen sich die marktbeherrschende Stellung der DP AG zurechnen lassen und sind folglich nach § 30 PostG zur Vorlage der Verträge über Teilleistungen nach § 28 PostG verpflichtet. Beide Unternehmen wurden von der Bundesnetzagentur aufgefordert ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Vorlage von Verträgen über Teilleistungen bei der Bundesnetzagentur nachzukommen. An diese Aufforderung haben sich aufgrund der von der DP^oAG und den betroffenen Unternehmen eingenommenen Rechtsposition lang andauernde Gerichtsverfahren angeschlossen. Die unterschiedliche Situation der beiden Unternehmen in Bezug auf die Vorlage der Verträge wird im Folgenden dargelegt.

7.1.1.1 Deutsche Post InHaus Services GmbH

Die DPIHS wurde von der Bundesnetzagentur mit Bescheid vom 03.04.2013 aufgefordert, ihr bis zum 17.05.2013 alle Verträge über Teilleistungen vorzulegen. Gegen den Bescheid hat die DPIHS am 16.04.2013 Widerspruch eingelegt. Mit Widerspruchsbescheid vom 10.06.2014 wurde der Widerspruch der DPIHS als unbegründet zurückgewiesen. Am 01.07.2014 hat die DPIHS Klage beim Verwaltungsgericht Köln (VG Köln) erhoben. Die Forderung zur Vorlage der Verträge über Teilleistungen zwischen Konzerngesellschaften und der DPIHS wurde von der Bundesnetzagentur nach einem gerichtlichen Hinweis nicht aufrechterhalten, sodass nur noch die Vorlage der Verträge über Teilleistungen zwischen der DPIHS und konzernfremden Unternehmen Gegenstand der Klage waren. Das VG Köln hat die Klage der DPIHS letztlich abgewiesen. Die Verträge über Teilleistungen der DPIHS wurden nach Abschluss der Gerichtsverfahren (VG Köln, Urteil vom 01.12.2015, Az. 22 K 3555/14) bei der Bundesnetzagentur im Jahr 2016 vorgelegt.

Nach § 30 Abs. 2 PostG können die Verträge über Teilleistungen bei der Bundesnetzagentur eingesehen werden. Die DPIHS hatte im Anschluss an das vorgenannte Verfahren noch ein Gerichtsverfahren angestrengt, um die Inhalte der Verträge als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (BuGG) werten zu lassen. Das VG Köln hatte mit Beschluss vom 19.06.2017 der Bundesnetzagentur vorläufig untersagt, „in den streitgegenständlichen Verträgen alle Angaben zu tatsächlich erfolgten Einlieferungsmengen einschließlich der Angaben, aus denen sich diese Einlieferungsmengen berechnen lassen, sowie sämtliche Angaben, die Abholungs- bzw. Anlieferungszeiten betreffen, sowie Angaben zu Rückerstattungen, die die Deutsche Post AG an die DPIHS zahlt, und zu Rückerstattungen, die die DPIHS von ihren Kunden, insbesondere für die Aufbereitung, Einlieferung und Frankierung, erhält, an andere Verfahrensbeteiligte oder sonstige Dritte weiterzugeben oder anderen Verfahrensbeteiligten oder sonstigen Dritten Einsicht in diese Angaben zu gewähren.“¹⁸ Die Bundesnetzagentur hatte gegen den Beschluss des VG Köln Beschwerde beim OVG NRW eingelegt. Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 15.06.2018 (Az. 13 B 802/17) entschieden, dass die Angaben, die Abholungs- bzw. Anlieferungszeiten betreffen, sowie Angaben zu Rückerstattungen, die die Deutsche Post AG an die DPIHS zahlt, und zu Rückerstattung, die die DPIHS von ihren Kunden, insbesondere für die Aufbereitung, Einlieferung und Frankierung, erhält, keine BuGG darstellen. Nach Abschluss des Verfahrens hat die Bundesnetzagentur die Möglichkeiten zur Einsichtnahme im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

¹⁸ Vgl. VG Köln, Beschluss vom 19.06.2017

Insgesamt hat die DPIHS bei der Bundesnetzagentur rund 3.500 Vertragsdokumente vorgelegt. (Stand: Juni 2019). Jeder abgeschlossene Vertrag regelt individuelle Entgelte für das „Aufbereiten und Einliefern“ und ggfs. die „Frankierung“ und „Abholung und Transport“ in Abhängigkeit von den vereinbarten Leistungen. Die Aufbereitung der Verträge nach Entgelten und Bedingungen durch die Bundesnetzagentur ist mittlerweile abgeschlossen, sodass nur noch die aktuellsten Verträge aufbereitet werden müssen. Für eine Auswertung und Prüfung der Teilleistungsverträge hat die Bundesnetzagentur die Unterstützung eines Gutachters eingeholt. Die Prüfung der Bundesnetzagentur richtet sich auf die Fragestellung, ob die Entgelte der DPIHS mit den Maßstäben des PostG vereinbar sind.

7.1.1.2 Compador Dienstleistungs GmbH

Mit Bescheid vom 20.10.2016 hat die Bundesnetzagentur die Compador aufgefordert, ihre abgeschlossenen Teilleistungsverträge bis Ende November 2017 vorzulegen. Gegen den Bescheid hat die Compador am 17.11.2016 Widerspruch erhoben und bei dem Verwaltungsgericht Köln um vorläufigen Rechtsschutz ersucht. Das VG Köln hat mit Beschluss vom 23.02.2018 in dem Verfahren 22 L 2766/16 den Antrag der Compador, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anzuordnen, abgelehnt. Gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts hat die Compador am 10.04.2018 Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) erhoben. Mit Beschluss vom 21.03.2019 hat das OVG NRW die Beschwerde der Compador zurückgewiesen. Grundlage der Entscheidung war im Wesentlichen die Ausgestaltung des Gesellschaftervertrags, wodurch eine Beherrschung der Compador durch die DP AG begründet ist. Folglich muss sich Compador die marktbeherrschende Stellung der Minderheitsgesellschafterin DP AG zurechnen lassen und gilt damit selbst als marktbeherrschendes Unternehmen. Die Compador ist zur Vorlage der Teilleistungsverträge verpflichtet. Während des laufenden Verfahrens hat die Compador den Gesellschaftervertrag zum 07.06.2018 angepasst. Compador ist letztlich verpflichtet, zumindest für den Zeitraum bis zur Änderung des Gesellschaftervertrages in 2018 die relevanten Verträge über Teilleistungen bei der Bundesnetzagentur vorzulegen. Für den Zeitraum nach der Änderung des Gesellschaftervertrages steht noch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln aus.

Die Bundesnetzagentur hat Compador mit Schreiben vom 26.04.2019 aufgefordert ihrer Vorlagepflicht für die Verträge über Teilleistungen nachzukommen. Compador hat im Juli 2019 die Verträge über Teilleistungen für den Zeitraum bis zu dem Zeitpunkt der Änderung des Gesellschaftervertrags vorgelegt. Insgesamt liegen der Bundesnetzagentur rund 900 Vertragsdokumente der Compador vor. Hieran schließt sich eine Prüfung der Teilleistungsverträge seitens der Bundesnetzagentur an.

8 Transparenz

Informationen zu den Entgelten und Bedingungen für den Zugang zu Teilleistungen sind teilweise nicht frei zugänglich. Zudem werden die relevanten Musterverträge von der DPAG nicht veröffentlicht. Zur Erlangung der notwendigen Informationen ist es auf Seiten der Marktteilnehmer erforderlich, den Vertrieb der DPAG zu kontaktieren. Eine gesetzliche Regelung für die öffentliche Bereitstellung von Informationen zum Zugang zu Teilleistungen existiert im Vergleich zu anderen regulierten Märkten nicht.

Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben, die ein Verfahren zur Verteilung von Informationen bei Änderungen der Entgelte oder Bedingungen für Teilleistungen regeln. Für die Art und Weise der Informationsverteilung ist die DPAG verantwortlich. Schließlich muss sie die betroffenen Marktteilnehmer über die Änderungen der Entgelte oder Bedingungen für Teilleistungen informieren. Dies gilt auch für die Einführung neuer Verträge in den Markt, wie bspw. die Einführung von Verträgen über die Erbringung von Infrastrukturleistungen.

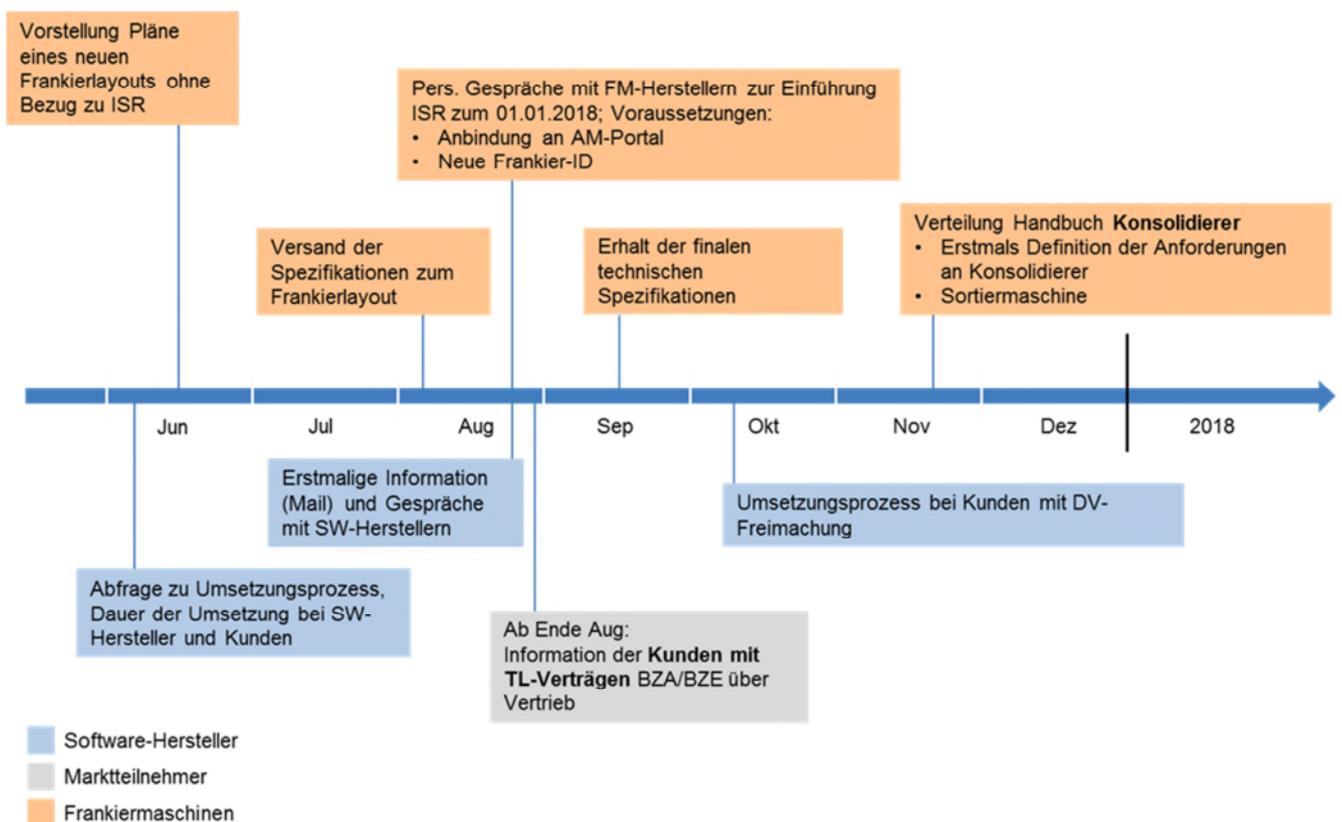


Abbildung 23: Darstellung des Informationsprozesses

Das Beispiel zeigt, wie die Informationsverteilung bei der Einführung der Rückerstattung für die Erbringung von Infrastrukturleistungen im Markt erfolgte. Die Bundesnetzagentur hat zur Aufklärung des Sachverhalts im Zusammenhang mit der Einführung der Verträge über die Erbringung von Infrastrukturleistungen sowohl die DPAG als auch Hersteller von Frankiermaschinen, Softwareproduzenten und Konsolidierer, Postdienstleister und Großversender angeschrieben und um Unterstützung bei der Sachverhaltsaufklärung

gebeten.¹⁹ In der Abbildung wird der Informationsprozess durch die DPAG und der Umsetzungsprozess in der jeweiligen Gruppe dargestellt. Die jeweiligen unternehmensindividuellen Angaben wurden mit den Angaben der DPAG abgeglichen und somit gegenseitig plausibilisiert bzw. verifiziert. Ein weiteres Beispiel für eine kaskadierende Informationsverteilung ist die Änderung der AGB für Teilleistungen in 2018. Hierbei wurden die Kunden nach und nach in mehreren Runden über die geänderten AGB informiert. Die Änderungen betrafen im Wesentlichen Abläufe zur Einlieferung von Sendungen und eine Neustrukturierung der AGB.

Bei beiden Beispielen haben sich Marktteilnehmer bei der Bundesnetzagentur beschwert, weil eine Abstimmung seitens der DPAG mit ihnen gar nicht bzw. nur unzureichend erfolgt sei und vorausgehende Konsultationen mit den Marktteilnehmern vermisst wurden.

Ein geregeltes Vorgehen in Bezug auf die Informationsverteilung und die Einbeziehung der Marktteilnehmer ist vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Auswirkungen bei den betroffenen Marktteilnehmern und der gegebenenfalls erforderlichen technischen Umsetzung zur Erfüllung von geänderten Bedingungen sinnvoll. Eine Regelung könnte die DPAG zur Veröffentlichung von Musterverträgen über Teilleistungen verpflichten, so dass die Zugangsbedingungen und die Entgelte transparent für Marktteilnehmer einsehbar sind. Eine vergleichbare Regelung findet sich etwa bereits in § 20 TKG, auf dessen Grundlage die BNetzA marktmächtige Unternehmen verpflichten kann, alle für die Inanspruchnahme der entsprechenden Zugangsleistungen benötigten Informationen zu veröffentlichen. Darüber hinaus ist die BNetzA im Rahmen des § 20 Abs. 2 TKG sogar befugt, einem Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht anzuordnen, welche Informationen in welcher Form zur Verfügung zu stellen sind, soweit dabei eine gewisse Verhältnismäßigkeit sichergestellt wird. Demgegenüber steht eine grundlegende Veröffentlichungspflicht von Entgelten und Bedingungen im Bereich der Energieversorgungsnetze. Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben nach § 20 Abs. 1 EnWG die Bedingungen, einschließlich möglichst bundesweit einheitlicher Musterverträge, Konzessionsabgaben und unmittelbar nach deren Ermittlung, aber spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr Entgelte für diesen Netzzugang im Internet zu veröffentlichen. Für Betreiber von Schienenwegen ist in § 19 ERegG geregelt, dass nach Konsultation mit den Zugangsberechtigten nach § 19 Abs. 2 ERegG Schienennetz-Nutzungsbedingungen zu erstellen und im Internet zu veröffentlichen sind. § 19 Abs. 2 ERegG regelt zudem den zeitlichen Ablauf des Konsultationsverfahrens.

Der Markt könnte über vergleichbare Regelungen, in Anlehnung an die genannte TKG-Vorschrift, in die Lage versetzt werden, selbst Transparenz im Markt zu schaffen und die frühzeitige Einbeziehung der Marktteilnehmer bzw. Kommunikation an die Marktteilnehmer bei der Änderung der Zugangsbedingungen umzusetzen. Die Bundesnetzagentur kann einen Austausch der Marktteilnehmer als unabhängige Stelle begleiten und ggfs. Empfehlungen aussprechen.

¹⁹ Vgl. Bundesnetzagentur, 2017, "Ergebnisse der Marktbefragung zur Einführung des Infrastrukturrabatts der DPAG" abrufbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Post/Unternehmen_Institutionen/Marktbeobachtung/P_ostfachanlagen/StudieMarktbefragungInfrastrukturrabatt.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Anhang

Anhang 2: Übersicht Rückerstattungen Teilleistung 2010 – 2019 (BZE)

Standardbrief																				
BZE Kunde Brief / BZE Konsolidierung Brief																				
Mindestanzahl Sendungsmengen pro Einlieferung	2019		2018		2017		2016		2015		2014		2013		2012		2011		2010	
	in %	in ct																		
250	46%	36,8	41%	28,7	44%	30,8	45%	31,5	40%	24,8	40%	24	40%	23,2	38%	20,9	38%	20,9	38%	20,9
Kompaktbrief																				
BZE Kunde Brief / BZE Konsolidierung Brief																				
Mindestanzahl Sendungsmengen pro Einlieferung	2019		2018		2017		2016		2015		2014		2013		2012		2011		2010	
	in %	in ct																		
250	38%	36,1	34%	28,9	37%	31,5	38%	32,3	38%	32,3	38%	34,2	38%	34,2	38%	34,2	38%	34,2	38%	34,2
Postkarte																				
BZE Kunde Brief / BZE Konsolidierung Brief																				
Mindestanzahl Sendungsmengen pro Einlieferung	2019		2018		2017		2016		2015		2014		2013		2012		2011		2010	
	in %	in ct																		
250	46%	27,6	34%	16,7	37%	17,1	38%	17,1	38%	17,1	38%	17,1	38%	17,1	38%	17,1	38%	17,1	38%	17,1
Großbrief																				
BZE Kunde Brief / BZE Konsolidierung Brief																				
Mindestanzahl Sendungsmengen pro Einlieferung	2019		2018		2017		2016		2015		2014		2013		2012		2011		2010	
	in %	in ct																		
100	36%	55,8	34%	49,3	37%	53,7	38%	55,1	38%	55,1	38%	55,1	38%	55,1	38%	55,1	38%	55,1	38%	55,1
Maxibrief																				
BZE Kunde Brief / BZE Konsolidierung Brief																				
Mindestanzahl Sendungsmengen pro Einlieferung	2019		2018		2017		2016		2015		2014		2013		2012		2011		2010	
	in %	in ct																		
100	34%	91,8	34%	88,4	37%	96,2	38%	98,8	38%	91,2	38%	91,2	38%	85,6	38%	85,6	38%	85,6	38%	85,6

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entgelte für Großversender und Konsolidierer (maximale Rückerstattung)	5
Abbildung 2: Beispiel der Teilleistungsart BZA (Briefzentrum Abgang).....	6
Abbildung 3: Entgelt für Teilleistungen BZA und BZE bei maximaler Rückerstattung inkl. Infrastrukturleistungen	6
Abbildung 4: Netzstruktur im Postsektor	10
Abbildung 5: Beispiel der Teilleistungsart BZA (Briefzentrum Abgang).....	12
Abbildung 6: Verträge über Teilleistungen BZA Kunde Brief (Stand August 2019)	15
Abbildung 7: Verträge über Teilleistungen BZE Kunde Brief (Stand August 2019).....	15
Abbildung 8: Verträge über Teilleistungen BZA gewerbsmäßige Konsolidierung Brief (Stand August 2019).....	16
Abbildung 9: Verträge über Teilleistungen BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Brief(Stand August 2019)	16
Abbildung 10: Verträge über die Erbringung von Infrastrukturleistungen (Stand August 2019).....	17
Abbildung 11: Vereinbarungen über die Freimachung von Sendungen mit DV-Anlage (Stand August 2019)	18
Abbildung 12: Aufträge über die Nutzung einer Frankiermaschine(Stand August 2019)	19
Abbildung 13: Vertrag über Teilleistungen BZE Kunde DIALOGPOST(Stand August 2019).....	20
Abbildung 14: Verträge gewerbsmäßige Konsolidierung Dialogpost (BZE) (Stand August 2019)	21
Abbildung 15: Kooperationsvertrag zum Versand von Dialogpost	22
Abbildung 16: Erstattungssystematik mit Infrastrukturleistungen	23
Abbildung 17: Entgeltlogik von Teilleistungen in 2018 und 2019 bei Einlieferung im BZE.....	25
Abbildung 18: Rückerstattung für Teilleistungen BZA in 2018 und 2019 für Standardbrief.....	26
Abbildung 19: Rückerstattung für Teilleistungen BZE in 2018 und 2019 für Standardbrief	26
Abbildung 20: Entgelte für Teilleistungen Standardbrief BZA und BZE und Infrastrukturleistungen	27
Abbildung 21: Entwicklung der Entgelte für Teilleistungen bei max. Rückerstattung 2010 bis 2019	29
Abbildung 22: Vertragsstruktur, Daten- und Zahlungsströme.....	32
Abbildung 23: Darstellung des Informationsprozesses.....	36

Abkürzungsverzeichnis

BuGG	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
BZA	Briefzentrum Abgang
BZE	Briefzentrum Eingang
DP AG	Deutsche Post AG
DPIHS	Deutsche Post Inhaus Services GmbH
OVG NRW	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
VG Köln	Verwaltungsgericht Köln

Impressum

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Bezugsquelle | Ansprechpartner

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

316.postfach@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de

Tel. +49 228 14-0

Fax +49 228 14-8872

Stand

September 2019

Text

Fachreferat 316